Abhandlungen

des

staatswissenschaftlichen Seminars

zu Jena

herausgegeben von

Professor Dr. J. Pierstorff

Neunter Band. Erstes Heft

Jena
Verlag von Gustav Fischer
1910

Der Verein
für Handlungs-Commis
von 1858

Kaufmännischer Verein in Hamburg

Seine Geschichte und seine Tätigkeit auf
dem Gebiete kaufmännischer Standesfragen

Ein Beitrag zur Geschichte der Privatbeamtenbewegung

Von

Dr. Walther Stiller

Jena
Verlag von Gustav Fischer
1910

V. Die Entwicklung des Bildungswesens[1]).

1. Das Unterrichtswesen des Vereins:

Schon in den ersten Jahren nach seiner Gründung bemühte sich der junge Verein neben der Stellenvermittlung auch um die Fortbildung seiner Mitglieder. Von der Errichtung einer eigenen Fortbildungsschule sah man jedoch bis auf weiteres ab, als der im Jahre 1859 ins Leben gerufene »Schillerverein«, der über ziemlich bedeutende Mittel verfügte, eine »Fortbildungsanstalt für angehende Kaufleute« schuf. Mit dieser wurde nun eine nähere Vereinbarung getroffen, auf Grund deren den Mitgliedern des Kommisvereins die Teilnahme an den von ihr veranstalteten Vorlesungen und Unterrichtsstunden gegen ein ermäßigtes Honorar frei stehen sollte. Leider aber entsprach der Gebrauch, den die Mitglieder von dieser Vergünstigung machten, nicht den gehegten Erwartungen, eine Tatsache, die die Vereinsleitung in späteren Publikationen teils darauf zurückführen zu müssen glaubte, daß es den Teilnehmern an der nötigen Zeit fehlte[2]), teils darauf, daß die Einrichtungen und Kurse dieser Forbildungsanstalt auf die wirklich praktische Ausbildung der jungen Kaufleute nicht genügend Rücksicht nahm.[3])

Zur Erzielung eines den Bedürfnissen der Mitglieder besser angepaßten Unterrichts schritt der Verein dann im Jahre 1868 zur Gründung einer eigenen »Sektion für Fortbildung«, in welcher im ersten Halbjahre nur Unterricht im Schönschreiben, in der doppelten Buchführung und in der deutschen Korrespondenz erteilt wurde, und zwar zunächst völlig kostenfrei; doch nahm man die Erhebung eines niedrigen Unterrichtsgeldes bald in Aussicht. Trotz dieser eigenen Gründung aber scheint das mit der Unterrichtsanstalt abgeschlossene Übereinkommen weiter bestanden zu haben, denn es wird im 10. Jahresbericht des Vereins als die Grundlage der neu begründeten Sektion bezeichnet. Während

---

[1]) Die Angaben der Vereinsjahresberichte sind mit denen der Handelsschule nicht immer in Einklang zu bringen.

[2]) 11. Jahresbericht des Vereins.

[3]) Bericht der Handelsschule über die verflossenen 25 Unterrichtsjahre, Hamburg 1893.

aber die eigenen Unterrichtskurse des Vereins von Jahr zu Jahr steigenden Zuspruch fanden, hatte die Fortbildungsanstalt eine fortgesetzt geringere Beteiligung aufzuweisen, bis sie schließlich im Jahre 1872 geschlossen werden mußte; damit fand natürlich auch der mit dem Kommisverein geschlossene Kontrakt seine vorzeitige Lösung. An die Stelle der so eingegangenen Vorlesungen setzte der Kommisverein dann im Winterhalbjahre eigene Vortragsabende, über die am Schlusse dieses Abschnittes zu berichten sein wird.

Zwei Jahre später beauftragte die Generalversammlung des Vereins die Verwaltung durch einen besonderen Beschluß, die bisherige »Sektion für Fortbildung« unter dem neuen Namen einer »Abteilung für Fortbildung« weiter auszubauen, insbesondere die Unterrichtskurse zu einer »Handelsschule«[1]) zusammenzufassen und zu vermehren und ihren Besuch durch Zulassung auch von Lehrlingen zu steigern, die bekanntlich fortan ebenfalls im Verein selbst, wenn auch als minder berechtigte Mitglieder, zugelassen werden sollten. Daraufhin wurde die Anzahl der wöchentlichen Lehrstunden von 9 auf 26 erhöht und zur Leitung des ganzen Unterrichtswesens eine besondere pädagogische Kraft gewonnen. Schon im ersten Unterrichtsjahr der neuen Abteilung (vom 1. Oktober 1874 bis Ende September 1875) belief sich die Zahl der Teilnehmer auf 206, unter denen sich 69 Lehrlinge befanden, und der Unterricht selbst erstreckte sich auf die englische, französische und spanische Sprache, deutsche Handelskorrespondenz, kaufmännisches Rechnen, Buchhaltung, Schönschreiben und Stenographie, während Warenkunde und Handelswissenschaften als neue Lehrgegenstände in Aussicht genommen wurden; und während bisher der Unterricht nur im Winterhalbjahre erteilt wurde, richtete man jetzt für die meisten Fächer Jahreskurse ein. Wenn dann auch, einem Wunsche vieler Beteiligten entsprechend, im Jahre 1876 der Versuch gemacht wurde, neben den Jahreskursen in den Hauptfächern im Winter auch Halbjahrskurse einzurichten, so entsprachen die damit gemachten Erfahrungen doch nicht den darein gesetzten Erwartungen und dem Zwecke der Fortbildungsschule, den Mitgliedern einen geregelten, fortschreitenden Unterricht zu gewähren; sie wurden zwei Jahre später daher wieder aufgehoben. Dagegen wurden seit 1885 für das Sommerhalbjahr neue Vorbereitungskurse angesetzt, um den Teilnehmern

[1]) Offiziell kommt dieser Name jedoch erst seit der Änderung der Vereinsstatuten im Jahre 1887 vor; bis dahin wurde die Schule „Unterrichtsanstalt“ genannt.

der im Herbst beginnenden Jahreskurse die Möglichkeit zu geben, sich die dazu nötigen Vorkenntnisse zu erwerben.

Lange Jahre hindurch wurde der Unterricht lediglich in den Abendstunden von $8^1/_2$—$10^1/_2$ Uhr erteilt, bis man im Herbst 1883, nachdem man sich der nötigen Anzahl Teilnehmer versichert hatte, den Versuch wagte, auch Tageskurse einzuführen; man legte sie in die Zeit von 2—4 Uhr nachmittags und hat von Anfang an gute Erfolge damit erzielt. Zehn Jahre später gelang es, die Abendunterrichtszeit wenigstens eine halbe Stunde früher zu verlegen, und seit dem Herbst 1906 ist es sogar möglich geworden, einen Teil des Unterrichts in die Morgenstunden von 8—10 Uhr zu legen. Diese Frühklassen eignen sich einmal für solche Angestellte, deren Geschäftszeit erst um 9 Uhr oder später beginnt, und andererseits auch für die Angestellten derjenigen Detailgeschäfte, in denen zu dieser Tageszeit erfahrungsgemäß die geschäftsstille Zeit liegt; auch die Nachmittagsstunden sind für solche Detailhandelsangestellte berechnet, sowie für jene Kontorangestellte, die die Mittags- und Börsenzeit durch Unterrichtsstunden auszufüllen vermögen. Die Abendstunden endlich werden von allen denjenigen besucht, die keine der vorbezeichneten Gelegenheiten auszunutzen imstande sind, und das ist leider immer noch die große Mehrzahl aller kaufmännischen Angestellten. So ist es auch erklärlich, daß alle Bemühungen der Vereins- und der Schulleitung, den Besuch der Tagesstunden gegenüber dem der Abendstunden zu heben, nur minimalen Erfolg aufzuweisen haben.

Während bis in den Anfang der achtziger Jahre hinein Kommis und Lehrlinge noch getrennt unterrichtet wurden, findet nunmehr der Unterricht in allen Klassen der Handelsschule für beide gemeinschaftlich statt. Die Zahl der Teilnehmer in den einzelnen Klassen ist auf etwa 20 festgesetzt und wird nur, wenn dringend nötig, erhöht; bei besonders starkem Andrang werden Nebenklassen errichtet. Diese Einrichtung von Parallelklassen ist namentlich erforderlich seit Verteilung des Unterrichts auf verschiedene Tageszeiten, bei welcher den Wünschen der Teilnehmer nach Möglichkeit Rechnung getragen wird. Lehrlinge erhalten seit dem Jahre 1880 nach Beendigung jedes von ihnen belegten Lehrkurses ein Zeugnis, welches ihren Eltern zugesandt wird und Auskunft sowohl über Fleiß und Fortschritte als auch über den Besuch des Unterrichts gibt; Gehilfen dagegen erhalten solche Zeugnisse nur auf eigenen Wunsch ausgestellt. Zur besseren Kontrolle über die Fortschritte der Schüler sind seit dem Jahre

1886 noch besondere Hausarbeiten eingeführt worden, deren Ausfall bei mehrjährigen Kursen mitbestimmend dafür ist, ob ihr Verfasser die zum Übertritt in den folgenden Jahreskurs erforderliche Reife besitzt.

Ein Ausbau der Handelsschule sowohl nach oben als auch nach unten hin wurde bereits 1906 in Aussicht genommen, doch erst später und auch nur zum Teil durchgeführt. Unterblieben ist von diesen Projekten bisher noch die Einführung besonderer Vorbereitungskurse in den Elementarfächern für ungenügend vorgebildete Lehrlinge; in die Tat umgesetzt worden ist dagegen der Plan der Errichtung von höheren Handelskursen für solche Lehrlinge und Gehilfen, die über eine weitergehende Vorbildung verfügen, für deren Nachweis der Besitz des »Einjährigen-Zeugnisses« als genügend angesehen wird. Diese höheren Handelsschulklassen sind bestimmt, den in der Praxis stehenden genannten Personen unter engster Anlehnung an die Bedürfnisse des praktischen kaufmännischen Lebens eine zweckmäßige theoretische kaufmännische Fachbildung zu vermitteln. Der ganze Kursus soll sich bei wöchentlich sechs Unterrichtsstunden auf zwei Jahre erstrecken; die sich meldenden Schüler sind zur Teilnahme an sämtlichen im Lehrplan vorgesehenen Unterrichtsfächern verpflichtet; als solche verbindliche Fächer sind vorgesehen: deutsche, englische und französische Handelskorrespondenz, kaufmännisches Rechnen, einfache und doppelte Buchführung, Stenographie, Handelslehre und Wechselrecht, Wirtschafts- und Verkehrsgeographie; dazu kommen noch als wahlfreie Fächer: spanische und portugiesische Sprache und Handelskorrespondenz sowie eventuell Maschinenschreiben. Bei der Auswahl der Lehrkräfte legte man besonderen Wert darauf, möglichst in der kaufmännischen Praxis erfahrene Herren zu gewinnen und erst in zweiter Linie akademisch oder seminaristisch gebildete Lehrer. Um den Nutzen dieser höheren Handelskurse einem größeren Kreise von jüngeren Handelsangestellten zugute kommen zu lassen, hat man die Zulassung zu denselben nicht auf die Mitglieder des Vereins beschränkt sondern auch Nichtmitgliedern freigestellt; nur haben diese dann ein etwas höheres Unterrichtsgeld zu entrichten.

Während ihres ganzen Bestehens hat der Verein seine Handelsschule aus eigenen Mitteln und den erzielten Schulgeldern unterhalten können. Eine im Jahre 1896 an die Hamburger Handelskammer gerichtete Bitte um pekuniäre (und ideelle) Förderung der Schule wurde von dieser Körperschaft abgelehnt,

»da sie nicht über die Mittel zu verfügen hat, welche eine solche Unterstützung bedingen«. Dagegen sind der Vereinsleitung häufig von privater Seite größere Summen zur Unterstützung unbemittelter junger Kaufleute durch teilweisen oder gänzlichen Erlaß der Stundengelder gestiftet worden; in vielen Fällen tragen auch die Chefs selbst die Kosten des Unterrichts ihrer Angestellten.

Die Besuchsstatistik der Handelsschule weist eine recht schwankende Frequenz der Anstalt nach: in den Jahren der wirtschaftlichen Hochkonjunktur ist auch der Besuch der Handelsschule am stärksten, während die darauf einsetzende Krisis sofort einen mehr oder minder scharfen Rückgang zur Folge hat; auffallend ist aber auch der Stillstand oder Rückgang der Besuchsziffer in den dem höchsten Konjunkturstand voraufgehenden beiden Jahren, wie z. B. in den Schuljahren 1896/97—1897/98 und 1904 bis 1905—1905/06, so daß also gewissermaßen eine höhere und eine niedere Besuchswelle einander ablösen. Außergewöhnliche, die Besuchsziffer herabdrückende Momente waren z. B. der Anschluß Hamburgs an das deutsche Zollgebiet 1888 durch die damit für alle Geschäfte verbundene vorübergehende Mehrarbeit und die Errichtung staatlicher (fakultativer) kaufmännischer Fortbildungsschulen im Jahre 1898. Beachtenswert ist auch die Tatsache des relativen und nicht selten sogar des absoluten Rückgangs des Handelsschulbesuchs der Gehilfen gegenüber dem Besuch der Lehrlinge; sicherlich ist die Ursache dieses Rückgangs in der Tatsache zu suchen, daß der junge Kaufmann sich den größten Teil des für seinen Beruf nötigen Wissens in steigendem Maße bereits während seiner Lehrzeit anzueignen sucht. Die Verteilung der Schüler auf die Tages- und Abendkurse war in den neunziger Jahren am günstigsten, da hier bis über ein Drittel aller belegten Stunden auf die Tageskurse entfielen, während es z. B. zu Beginn des neuen Jahrhunderts weniger als ein Viertel waren. Erst durch die Errichtung der Morgenkurse im Jahre 1906 ist jener günstigste Standpunkt wieder erreicht und sogar auch schon übertroffen worden.

Fast ausnahmslos in allen Jahresberichten der Handelsschule wird über Unregelmäßigkeit im Besuch des Unterrichts (insbesondere der fremdsprachlichen Klassen) infolge der den Schülern mangelnden Zeit geklagt, so daß stets wieder an diese die dringende Mahnung gerichtet wird, sich vor Belegung des Unterrichts mit den Chefs über die erforderliche freie Zeit zu verständigen;

daneben aber wird auch noch ständig über den schlechten Besuch der sommerlichen Abendkurse Klage geführt. Schwerwiegender jedoch ist sicherlich die ebenso regelmäßig wiederkehrende Klage über die durchaus ungenügende Vorbildung so mancher Kaufmannslehrlinge, denen häufig sogar in den Elementarfächern die zur Aufnahme in die Handelsschule erforderlichen Vorkenntnisse fehlen [1]). Der Handelschulbericht für 1895/96 klagt besonders über die mangelhafte Vorbildung der »nicht hier gebürtigen Lehrlinge, die unmöglich mit den besser gebildeten Schülern Schritt halten können«, und der Bericht für 1903/04 konstatiert die häufig beobachtete Tatsache, »daß junge Leute in das Geschäft aufgenommen werden, die wegen ihrer ungenügenden Vorbildung dem Kaufmannsstande besser fern geblieben wären. Dem Anschein nach lag den betreffenden Prinzipalen nur daran, eine Arbeitskraft für die einfachsten Kontor- oder Lagerarbeiten zu erhalten, unbekümmert darum, was später nach Beendigung der sogenannten Lehrzeit aus den jungen Leuten wird. Aus diesen Verhältnissen resultieren dann vielfach die unfähigen, stellenlosen jüngeren Kommis, die das Ansehen des ganzen Standes schädigen«. Neuerdings wird endlich auch noch die übertriebene Betätigung des Sports als ein die berufliche Fortbildung schädigender Faktor angeführt [2]).

---

[1]) Siehe z. B. den 47. Jahresbericht des Vereins, S. 10, und den Handelsschulbericht für 1904/05.

[2]) Handelsschulbericht für 1904/05.

3. Lehrlingswesen (praktische Ausbildung):

Wohl alle kaufmännischen Standesfragen sind letzten Endes auf die Gestaltung des Lehrlingswesens zurückzuführen, denn diese ist die Grundlage der Stärke und auch der Schwäche des einzelnen Gehilfen und des einzelnen Kaufmannes wie auch des Gehilfenstandes und des Kaufmannsstandes überhaupt. Leider aber liegt das kaufmännische Lehrlingswesen im großen und ganzen noch sehr im argen. Zahlreich sind die Fälle, in denen der Lehrling lediglich als eine billige Arbeitskraft angesehen und ausgenutzt wird, und wie häufig dient er nur zur Erledigung untergeordneter und mechanischer Arbeiten; wirklich gute Lehrstellen, in denen der Lehrling seinen Beruf gründlich und unter guter Anleitung erlernt, sind heute dünn gesät. Wo findet man, daß, wie in früheren Zeiten, der Lehrherr selbst seinen Lehrling in den Beruf einweiht? Doch eigentlich nur in den Fällen, in denen der Lehrling das ganze Geschäftspersonal ausmacht, also in der Regel in kleineren Orten und in den kleineren großstädtischen Geschäften. Und wer ist, im Falle der Lehrherr die Ausbildung des Lehrlings nicht selbst übernimmt, der im § 76, Abs. 2 H.G.B. verlangte »geeignete, ausdrücklich dazu bestimmte Vertreter«? In der Regel derjenige, der am Tage vor dem Eintritt eines neuen Lehrlings selbst noch jüngster Lehrling war, also selbst

noch ein Lernender, ein gleichaltriger, gelegentlich wohl auch noch jüngerer Lehrling; und dazu bildet dieser häufig genug noch die einzige Stütze, den einzigen Rückhalt des Neulings, denn die Kommis haben entweder keine Zeit und kein Interesse daran oder halten es gar für unter ihrer Würde, sich mit einem Lehrling zu beschäftigen; sie haben es ja selbst nicht besser gehabt.

In der Regel wird alljährlich zu Ostern ein neuer Lehrling angenommen, so daß ein normales Geschäft bei der meist üblichen dreijährigen Lehrzeit gleichzeitig drei Lehrlinge aufzuweisen hat; in Detailgeschäften findet sich gelegentlich auch noch eine vierjährige Lehrzeit, während auf der anderen Seite sich langsam der Brauch einbürgert, Abiturienten neunstufiger höherer Lehranstalten im Großhandel nur zwei Jahre lernen zu lassen. Mit der wachsenden Bevorzugung solcher Lehrlinge, die im Besitze des zum einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigenden Zeugnisses sich befinden, werden neuerdings auch zum Herbst immer häufiger Lehrlinge eingestellt, so daß für weniger gewissenhafte Chefs die Möglichkeit gegeben ist, zu jedem Halbjahrsanfang einen neuen Lehrling aufzunehmen. Eine ähnliche, wenig erfreuliche Anhäufung von Lehrlingen in ein und demselben Geschäft wird dadurch erzielt, daß man das Geschäft nach bestimmten Gesichtspunkten in gesonderte Abteilungen zerlegt und jede Abteilung in dem üblichen dreijährigen Turnus selbständig Lehrlinge ausbilden läßt. So ist es möglich geworden, daß sich das Verhältnis der Lehrlinge zu den Gehilfen immer mehr zu einem für die ersteren unvorteilhaften verschieben und zu der sogenannten Lehrlingszüchterei ausarten konnte.

Über den tatsächlichen Umfang der kaufmännischen Lehrlingshaltung im Deutschen Reiche geben die amtlichen Enquêten der Jahre 1892 und 1901 über die Arbeitszeit in den Läden resp. Kontoren, in denen mindestens ein Gehilfe oder eine Gehilfin gegen Lohn beschäftigt war[1]), leider keine genügende Auskunft, da sie ja alle reinen Lehrlingsbetriebe nicht mit erfaßten und sich außerdem auch nur auf ca. ein Zehntel des ganzen Handelsgewerbes erstreckten. Die Erhebung des Jahres 1892 zählte im ganzen 23725 männliche und weibliche Angestellte, von denen 16845 = 71,0 % Gehilfen und 6880 = 29,0 % Lehrlinge waren. Von den männlichen Lehrlingen waren 3092 = 13,1 % der männ-

[1]) Näheres hierüber siehe Abschnitt VI, 6a und b.

lichen Angestellten über 16 Jahre alt und 1 904 = 8,0 % unter 16 Jahren. 4 147 = 50,4 % aller Betriebe beschäftigten keine Lehrlinge, von den übrigen 4088 beschäftigten 214 = 2,6 % männliche und weibliche Lehrlinge zusammen, 2 872 = 34,9 % nur männliche und 1002 = 12,1 % nur weibliche Lehrlinge. 1355 = 33,2 % der Betriebe, welche Lehrlinge beschäftigten, hatten weniger Lehrlinge als Gehilfen, 1 403 = 34,3 % Gehilfen und Lehrlinge in gleicher Zahl, 671 = 16,4 % mehr Lehrlinge als Gehilfen (darunter 561 = 13,7 % auf einen Gehilfen zwei und mehr Lehrlinge) und endlich 659 = 16,1 % nur Lehrlinge (diese letzteren sind irrtümlicherweise mit aufgenommen worden); von diesen reinen Lehrlingsbetrieben beschäftigten 425 nur einen, 225 zwei oder drei und nur 9 mehr als vier, jedoch nicht über neun Lehrlinge. Unter obigen 561 Betrieben befanden sich 427, in denen zwei Lehrlinge auf einen Gehilfen entfielen, 132 mit drei bis acht Lehrlingen auf einen Gehilfen und 2 mit neun bis achtzehn Lehrlingen auf einen Gehilfen. Die Lehrzeit dauerte in 119 = 3,9 % der Betriebe mit Lehrlingen zwei Jahre und weniger, in 1716 Betrieben = 55,6 % bis zu drei Jahren und in 1233 Betrieben = 40 % mehr als drei Jahre; diese mehr als dreijährige Lehrzeit fand sich am häufigsten in Nordostdeutschland (51,4 %) und am seltensten in Süddeutschland (7 %). Unter den Betrieben mit Lehrlingen wurden nur 931 oder 30,2 % gezählt, deren Lehrlinge eine Fach- oder Fortbildungsschule besuchten; den stärksten Schulbesuch wiesen einerseits die Großstädte und Großbetriebe, andererseits Mitteldeutschland mit 70,3 % und Süddeutschland mit 57,9 % auf.

Die Kontorerhebung des Jahres 1901 dagegen zählte 69 686 Hilfspersonen, darunter 13 433 männliche Lehrlinge. Von 13 763 Betrieben beschäftigten 3664 (26,80 %) männliche Lehrlinge unter 16 Jahren und 5002 (36,58 %) solche über 16 Jahre. Die stärkste Lehrlingshaltung wiesen die kleinen und mittleren Betriebe der Klein- und Mittelstädte auf. Unter den obigen 69 686 Hilfspersonen befanden sich nur 5 126 weiblichen Geschlechts, von denen wiederum nur 1,8 % als Lehrlinge bezeichnet wurden, so daß also die überwiegende Zahl der Frauen den Beruf nicht praktisch erlernt hat[1]). Für den kaufmännischen Nachwuchs speziell in Hamburg ergibt sich aus der dortigen Schulabgangsstatistik, daß im Durchschnitt der beiden Dezennien 1889—1908

---

[2]) Näheres hierüber siehe Abschnitt VI, 5.

rund 19 % aller Volksschüler (aus den staatlichen, Stiftungs-, Kirchen- und Privatschulen) sich dem Kaufmannsberuf zugewandt haben (die Einzelsätze sind 18,26 % für die staatlichen, 47,10 für die privaten und 36,02 für die übrigen Schulen, doch gelten die letzten beiden Sätze nur für die 16 Jahre 1889—1904); für die Mädchen lauten die gleichen Zahlen 2,39 % (resp. 2,44, 1,70 und 6,19 %). Bei den höheren Lehranstalten dagegen erhöhen sich die Sätze beträchtlich: von allen aus diesen Anstalten entlassenen Schülern wandten sich 49,61 % in den genannten 20 Jahren dem Kaufmannsberufe zu; betrachtet man die 6stufigen Realschulen für sich, so stellt sich der Prozentsatz sogar auf 62,16; die Einzelsätze betrugen für die 9stufigen Schulen 6,10, für die 6stufigen staatlichen 49,86, für die sechsstufigen privaten gar 76,76 und für die sechsstufigen Kirchen- und Stiftungsschulen 64 %.

Nach Bücher[1]) ist jene Erscheinung des massenhaften Anlernens von kaufmännischen Lehrlingen auf zwei verschiedene Ursachen zurückzuführen: »Einmal auf das Streben der Prinzipale, die bezahlte Arbeit der gelernten Kommis durch die unbezahlte Arbeit des ungelernten Lehrlings zu ersetzen, auf der anderen Seite auf den massenhaften Andrang zum Kaufmannsstande aus anderen Lebenskreisen und Berufsarten« und zwar sowohl aus den unteren, aufsteigenden Schichten der Bevölkerung als auch aus den oberen Kreisen, falls es dort an den nötigen Mitteln oder der Intelligenz, einen anderen Beruf zu ergreifen, mangele.

Aber nicht nur rein quantitativ sondern auch qualitativ weist das kaufmännische Lehrlingswesen erhebliche Mängel auf. Wenn der junge Lehrling neben den eigentlichen kaufmännischen Arbeiten auch die untergeordneten und mechanischen Tätigkeiten kennen lernt, so ist das durchaus in Ordnung und nicht zu beanstanden; wenn er aber vorwiegend und während seiner ganzen Lehrzeit zur Erledigung solcher Dinge verwandt wird, so ist das eine gewissenlose Vernachlässigung und Ausnützung des kaufmännischen Nachwuchses, die nicht scharf genug zu rügen ist. Wie mancher angebliche Lehrling muß z. B. den Boten im Geschäft ersetzen und ist täglich mehr unterwegs als im Kontor oder im Laden, um, wie der Lehrlingsjargon es mit einem gewissen Galgenhumor so bezeichnend umschreibt, »die laufenden Geschäfte zu besorgen«; und wie mancher angebliche Lehrling ist

[1]) „Die Arbeiterfrage im Kaufmannsstande", Heft 18 der Deutschen Zeit- und Streitfragen, Berlin 1883, S. 23—24.

jahraus jahrein weiter nichts als Kopist und Registrator! Ein anderer Mißstand in der praktischen Ausbildung ergibt sich aus der schon erwähnten, immer mehr um sich greifenden Zerlegung großer Geschäfte in einzelne Abteilungen; soweit diese Einteilung eine rein regionale ist (z. B. entsprechend den Absatzgebieten der Firma), liegt darin allerdings kaum eine Gefahr einseitiger Ausbildung der Lehrlinge, wohl aber liegt sie bei qualitativer Gruppierung der gesamten Geschäftstätigkeit vor, z. B. in solchen Fällen, in denen Einkauf und Verkauf, Spedition und Buchhaltung usw. von einander getrennt und in selbständigen Abteilungen organisiert sind; in diesen Fällen unterbleibt es gar zu häufig, die Lehrlinge während ihrer Lehrzeit alle Abteilungen desselben Geschäfts passieren zu lassen. So lernen solche Lehrlinge beispielsweise lediglich die mit dem Einkauf der gehandelten Waren verknüpften Tätigkeiten kennen, ohne zu erfahren, was im weiteren Verlauf damit geschieht. Am häufigsten kommt in größeren Geschäften die planmäßige Unterweisung der Lehrlinge in der Buchführung zu kurz, obgleich diese doch eigentlich einen der wichtigsten Faktoren eines jeden Geschäfts bildet und es demgemäß auch in der Ausbildung der Lehrlinge sein müßte.

Dieser unvollkommenen qualitativen Ausbildung des kaufmännischen Nachwuchses reiht sich seine übertriebene quantitative Ausnutzung an: die Lehrlinge als die am unzureichendsten für ihre Tätigkeit entlohnten Angestellten haben fast durchweg eine längere Arbeitszeit als die mehr oder minder gut bezahlten Gehilfen; namentlich die jüngsten Lehrlinge müssen in der Regel des Morgens als erste im Geschäft erscheinen, um dem übrigen Personal die zu seiner Arbeit erforderlichen Hilfsmittel, Briefschaften usw. zurechtzulegen, und abends verlassen sie als letzte wieder das Geschäft, teils weil ihnen das Aufräumen zufällt, teils weil die ausgehende Korrespondenz, meist infolge einer üblen Angewohnheit, erst im letzten Augenblick zur Expedition herausgegeben wird; befinden sich unter dieser Korrespondenz gar noch Ortssendungen, so müssen diese selbst nach verspätetem Geschäftsschluß meist noch ausgetragen werden, »der schnelleren und billigeren Erledigung wegen«. Über diesen Übelstand urteilt die Soziale Praxis[1]) anläßlich der Besprechung der oben erwähnten Reichsenquete von 1901 wie folgt: »Es ist unstreitig ein großer Unfug, diese jüngeren und schwächeren Hilfskräfte, die ohnehin

[1]) Soziale Praxis XI, 32/836.

zumeist keinerlei Entschädigung erhalten, länger und schwerer zu beschäftigen als die erwachsenen und bezahlten Gehilfen. Hier muß energisch Wandel geschaffen werden«.

Eine weitere Quelle von Mißständen im Lehrlingswesen bilden endlich diejenigen Inhaber kaufmännischer Geschäfte, die ursprünglich einen anderen Beruf ausgeübt haben, vielleicht Handwerker oder Beamte waren, und erst später ein Kleinhandels- oder Agenturgeschäft eröffneten. »Aber mit der Gründung des Geschäfts wurde der Schlosser, der Beamte nicht eigentlicher Kaufmann, er wurde nur Geschäftsmann. Die kaufmännische Erfahrung mangelt ihm und damit die Fähigkeit, jemand zum Kaufmann heranzubilden. In solchen Geschäften wächst freilich der junge Mann auf ohne jegliche Kenntnis des kaufmännischen Berufes, seine Fachbildung ist eine ganz oberflächliche, es ermangelt ihm der Geist, und wenn er auch noch so gut für das Geschäft passen würde, für die Allgemeinheit ist er verloren«[1]).

Aus diesen Mißständen des Lehrlingswesens resultiert dann nachher zu einem guten Teile die mißliche Lage der Handlungsgehilfen; die sogenannte Lehrlingszüchterei ist eine der Hauptursachen der Stellenlosigkeit so vieler Kommis, die ungenügende Ausbildung der Lehrlinge läßt sie später als Gehilfen nur mit Mühe einen ausreichenden Unterhalt verdienen, viele müssen sich dauernd mit untergeordneten und schlecht bezahlten Stellungen begnügen, und wie sollen endlich mangelhaft ausgebildete Lehrlinge und Kommis in der Lage sein, selbst einmal wieder neue Lehrlinge anzulernen? Die vielfachen Klagen über die Lehrlingszüchterei haben in Preußen wenigstens dazu geführt, daß der Handelsminister durch eine Verfügung vom 2. Juni 1906 die Regierungspräsidenten ersuchte, die unteren Verwaltungsbehörden auf die ihnen auf Grund der §§ 1391 und 128 G. O. zustehenden Rechte, den Mißständen im Lehrlingswesen entgegenzutreten, hinzuweisen[2]). Das aber dürfte auch nicht viel nützen, da die wenigsten Fälle zur Kenntnis der Behörden gelangen.

---

[1]) Hiller: »Die Lage der Handlungsgehilfen«, S. 79—80.

[2]) Soziale Praxis XV, 39/1022. — § 139 l GO.: Auf das Halten von Lehrlingen in offenen Verkaufsstellen sowie anderen Betrieben des Handelsgewerbes findet die Bestimmung des § 128 Anwendung. — § 128 GO.: Wenn der Lehrherr eine im Mißverhältnisse zu dem Umfang oder der Art seines Gewerbebetriebes stehende Zahl von Lehrlingen hält und dadurch die Ausbildung der Lehrlinge gefährdet erscheint, so kann dem Lehrherrn von der unteren Verwaltungsbehörde die Entlassung eines entsprechenden Teiles der Lehrlinge auferlegt und die Annahme von Lehrlingen über eine bestimmte Zahl hinaus unter-

An Vorschlägen zur Abhilfe dieser Uebelstände im kaufmännischen Lehrlingswesen fehlt es wie überall so auch hier nicht, leider aber bleibt es gewöhnlich bei den Vorschlägen, und überdies gehen auch hier die Meinungen über die Mittel und Wege zur Besserung sehr auseinander.

Im Zusammenhang mit der Frage der Regelung des kaufmännischen Fortbildungswesens macht Gg. Adler[1]) den Vorschlag auf »Einsetzung einer besonderen Kommission zur Überwachung der Ausbildung der Lehrlinge, bestehend je zur Hälfte aus Vertretern der Handelskammern und der Handlungsgehilfenkammern (die er fordert); die Kommission wird das Recht erhalten, pflichtvergessenen Chefs eine Rüge zu erteilen und im Wiederholungsfalle den Eltern der Lehrlinge Anzeige von der mangelhaften Ausbildung ihrer Kinder zu machen und ihnen anheimzustellen, die letzteren aus dem betreffenden Geschäft zu nehmen, indem alsdann durch Beschluß der Kommission der Lehr- und Arbeitsvertrag für aufgelöst erklärt werden kann«. Diesem Vorschlage ist jedoch die Tatsache entgegenzuhalten, daß es für einen Kaufmannslehrling (ebenso wie für einen Handwerkslehrling) ein mißliches Ding ist, die einmal angenommene Lehrstelle aufzugeben und sie zu wechseln; er wird große Mühe haben, eine neue Lehrstelle zu finden, in der er den noch fehlenden Teil seiner Lehrzeit absolvieren kann; in der Regel wird er auf der zweiten Stelle noch ein halbes oder gar ein ganzes Jahr zugeben müssen; außerdem aber bleibt nach den heutigen Anschauungen im Kaufmannsstande infolge dieses Lehrstellenwechsels, einerlei auf wessen Verschulden er zurückzuführen ist, immer noch ein gewisser Makel an ihm hängen. Dieser Meinung ist auch Bücher, welcher richtig bemerkt[2]): »Für die Mängel der Fachbildung sind ausschließlich die Lehrherren verantwortlich zu machen, und dies um so mehr, je strenger im kaufmännischen Leben darauf gehalten wird, daß jeder seine Lehrzeit gut beendet habe. Bei vielen Gewerben ist es eine stehende Klage, daß die Lehrlinge vor Beendigung ihrer Lehrzeit dem Meister davonlaufen; im Kaufmannsstande gilt das Lehrzeugnis für die

---

sagt werden. — Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen können durch Beschluß des Bundesrats für einzelne Gewerbszweige Vorschriften über die höchste Zahl der Lehrlinge erlassen werden, welche in Betrieben dieser Gewerbszweige gehalten werden darf. Soweit solche Vorschriften nicht erlassen sind, können sie durch Anordnung der Landes-Zentralbehörde erlassen werden.

[1]) A. a. O. S. 46—47.

[2]) A. a. O. S. 25.

erste Bedingung des künftigen Fortkommens. Gewissenlosen Lehrherren sind also die jungen Leute bedingungslos zur Ausbeutung überliefert, sobald sie einmal in die Lehre eingetreten sind, und daß diese Ausbeutung in manchen Geschäften systematisch betrieben wird, bedarf für jeden Kundigen keines besonderen Nachweises«; ja, er behauptet sogar: »es muß leider ausgesprochen werden, daß im kaufmännischen Berufe nur selten noch eine gründliche und umfassende Ausbildung während der Lehrzeit zu erlangen ist«.

Derselbe Verfasser empfiehlt an anderer Stelle[1]) die Mobilmachung der Presse, namentlich der kleinen und Provinzzeitungen, zur Aufklärung des Publikums »über die wirklich trostlosen Aussichten, welche dem angehenden Kaufmann winken. . . . Das gleiche gilt von den Lehrern städtischer Mittelschulen[2]), deren manche in der besten Absicht die Vermittlung für Lehrlinge suchende Kaufleute in größerem Umfange betreiben. Endlich wäre zu wünschen, daß die Prinzipale selbst nicht ferner das dem Fabrikwesen entnommene System der ‚jugendlichen Arbeiter' auf das kaufmännische Gewerbe übertragen und bei der gegenwärtigen Billigkeit der gelernten Arbeitskräfte das Halten von Lehrlingen möglichst einschränkten, oder wenn sie die billige Arbeitskraft durchaus nicht glauben entbehren zu können, daß sie dann doch nur gehörig vorgebildete junge Leute als Lehrlinge annehmen und ihrer Verpflichtung besser nachkommen, dieselben allseitig und gründlich auszubilden«. Etwas weiter auf diesem Wege geht Dietrich[3]), welcher sowohl den Massenandrang als auch die ungenügende Ausbildung der Lehrlinge mit einer obligatorischen Lehrlingsprüfung glaubt bekämpfen zu können, »welche für die einzelnen Zweige des kaufmännischen Berufes abzustufen wäre, aber an gewissen theoretischen Minimalforderungen festhielte«. Adler[4]) hält die gesetzliche Normierung des Zahlenverhältnisses der Gehilfen und Lehrlinge in den einzelnen Geschäften für den einzig Erfolg versprechenden Weg. Andere wieder glauben bei der Gehaltsfrage einsetzen zu müssen und fordern auch für Lehrlinge, an Stelle der jetzt meist noch üblichen jährlichen Gratifikation zu Weihnachten, eine in jedem Lehrjahr steigende monatliche Vergütung, analog dem Verdienst der Handwerkslehrlinge, in der Hoffnung, dadurch der übermäßigen Verwendung der Lehrlinge

---

[1]) A. a. O. S. 34—35.

[2]) Neuerdings von Lehrern aller Schulgattungen.

[3]) A. a. O. S. 17.

[4]) A. a. O. S. 38—40.

zu untergeordneten Diensten steuern zu können. Diesem Vorschlag aber tritt Hiller[1]) energisch entgegen: »Meines Erachtens ist nichts schädlicher, als jemanden dafür, daß er etwas lernt, zu bezahlen. Ein Geschenk zu Weihnachten oder zur Inventur ist natürlich statthaft. Diese bezahlten Lehrlinge sind nichts anderes als gewerbliche jugendliche Arbeiter im Handelsgewerbe; sie werden zumeist in den Großstädten gezüchtet«; auch kann er in der Bezahlung der Lehrlinge kein Garantiemittel für ihre allseitige Ausbildung erblicken. Dietrich[2]) sieht in der Besoldung sogar einen die übermäßige Heranziehung von Lehrlingen begünstigenden Faktor: durch sie »wird die Ausnutzung der Lehrlinge verschleiert, während es der Detaillist bequemer findet, auf diese Weise sich von der moralischen Pflicht der Weiterbildung der Lehrlinge loszukaufen«. Gegen die gesetzliche Festlegung einer Verhältnisziffer zwischen Gehilfen und Lehrlingen sprachen sich auch der D. V. V. und der D. V. K. V. auf ihrer gemeinsamen Braunschweiger Tagung 1891 in einer Resolution aus; statt dessen empfahlen sie eine gesetzliche Beschränkung der Arbeitszeit der im Handelsgewerbe beschäftigten jugendlichen Personen.

Der Hamburger Kommisverein hat, wie er in einem »Rückblick auf die letzten zehn Jahre seiner Entwicklung« 1898 in seiner Zeitung anführte[3]), bereits im Jahre 1888 mit 57 anderen kaufmännischen Vereinen (soll wohl heißen: im D. V. K. V.) zur Frage des Lehrlingswesens Stellung genommen: »in einem öffentlichen Aufrufe wurden die Schäden dargelegt, auch in unseren Jahresberichten darauf hingewiesen. Es wurde dort ausgesprochen, daß es leider eine nicht fortzuleugnende Tatsache wäre, daß die Mittelmäßigkeit unter dem jüngeren Nachwuchse viel zu stark vertreten sei. Den Schäden des Lehrlingswesens könne abgeholfen werden, wenn bei der Einstellung des Lehrlings eine etwas vorsichtigere Wahl stattfinde, wenn ferner eine monatliche Kündigung im ersten halben Jahre der Lehrzeit eingeführt und wenn vor allem in vielen Fällen die Gewissenspflicht und der eigene Vorteil klarer erkannt würde, daß ein Lehrling nicht als eine untergeordnete, billige Arbeitskraft, sondern als ein späterer Gleichgestellter zu betrachten sei«. Im Anschluß daran spricht der Verfasser seine Genugtuung darüber aus, daß die vom 58er Verein verlangte Probezeit der Lehrlinge in das neue Handelsgesetzbuch mit aufgenommen worden

[1]) A. a. O. S. 12—13.
[2]) A. a. O. S. 16.
[3]) H. V. Bl. VIII/413.

sei und ebenso schärfere Bestimmungen über die Ausbildung des Lehrlings, die nun sicherlich manchen Prinzipal, der nicht in der Lage sei, Lehrlinge richtig zu unterweissn, oder der sie bisher nur als billige Arbeitskraft ausnutzte, davon abhalten würde, solche einzustellen. »Noch besser dürfte dieser Zweck erreicht worden sein, wenn auch unser Vorschlag Gesetzeskraft erlangt hätte, daß jeder Lehrchef verpflichtet sein sollte, seinen Lehrlingen wöchentlich 6 Tagesstunden freizugeben, um kaufmännischen Unterricht nehmen zu können. Desgleichen würde dem Unwesen der sogenannten Lehrlingszüchterei noch mehr gesteuert werden, wenn es gelänge, gesetzliche Bestimmungen über Verkürzung der Arbeitszeit der Handlungslehrlinge und der weiblichen Angestellten zu erwirken, entsprechend den diesbezüglichen Bestimmungen der Gewerbeordnung für die jugendlichen Arbeiter und Arbeiterinnen. Eine solche Forderung hat der 58er Verein mit dem D. V. K. V. auf dessen in Leipzig im Juni 1897 stattgefundenen Verbandstage gestellt und der Reichsregierung unterbreitet«. Nicht unerwähnt darf hier bleiben, daß der Kommisverein in seiner (später noch häufiger zu erwähnenden) Eingabe vom 22. Oktober 1896 zur Abänderung des Handelsgesetzbuches hinsichtlich der Regelung des Lehrlingswesens zum § 69 des zweiten Regierungsentwurfes beantragt hat: »die Dauer der Lehrzeit bestimmt sich nach dem Lehrvertrag, der schriftlich festzusetzen ist. Jede in einem kaufmännischen Geschäfte zur Verrichtung kaufmännischer Arbeiten angestellte Person unter 16 Jahren wird als Handlungslehrling betrachtet«. Leider sind diese beiden Wünsche unberücksichtigt geblieben, was namentlich hinsichtlich des zweiten zu bedauern ist, der insbesondere als zur Einführung einer Lehrzeit für die Mädchen bestimmt gedacht war.

Auf dem Hamburger Vertretertage des D. V. K. V. 1898 wurde unter Zustimmung der 58er Vertreter folgender Beschluß in der Frage des Lehrlingswesens gefaßt:

1. Es muß eine Höchstdauer der täglichen Beschäftigung von Handlungslehrlingen festgesetzt werden, welche zehn Stunden nicht überschreiten darf. Die Mittagspause muß mindestens auf eine Stunde bemessen sein.

2. Handlungslehrlinge dürfen nicht zu Dienstleistungen herangezogen werden, welche nach Ortsgebraueh den im Handelsgewerbe beschäftigten gewerblichen Arbeitskräften oder dem Gesinde obliegen.

3. Den Handlungslehrlingen muß für ihre theoretische Fortbildung eine freie Zeit von mindestens sechs Stunden wöchentlich zwischen 7 Uhr morgens und 7 Uhr abends gewährt werden, falls sie den Nachweis erbringen, daß sie diese Zeit zum

Besuch einer anerkannten kaufmännischen Fortbildungschule oder entsprechenden Privatunterrichts verwenden.

Für alle diejenigen Handlungslehrlinge männlichen und weiblichen Geschlechts unter 18 Jahren, welche die notwendige Bildung nicht nachzuweisen vermögen, ist der Fortbildungsschulzwang auszusprechen in allen denjenigen Orten Deutschlands, in welchen dies noch nicht geschehen ist.

4. Die schriftliche Abfassung des Lehrvertrages ist zur Vorschrift zu machen.

Der 4. Kongress des D. V. K. U. (September 1902 in Mannheim), in dessen Kommission für die praktische Ausbildung der Lehrlinge der Kommisverein durch seine Geschäftsführer vertreten war, hielt die Grundlagen und Ursachen der allseitig anerkannten Mißstände im Lehrlingswesen noch nicht für genügend geklärt und erachtete daher eine statistische Erhebung über Ausdehnung und Ursachen der besprochenen Erscheinungen für erforderlich.

Der neue Kurs in der Vereinsverwaltung nach Beginn des neuen Jahrhunderts hat auch in dieser Frage eine energischere Stellungnahme gezeigt: im Jahre 1906 veranstaltete die Vereinsverwaltung unter den Bezirken, den Abgeordneten zur Hauptversammlung und den aus dem Verein hervorgegangenen Kaufmannsgerichtsbeisitzern eine Umfrage über den Umfang der Lehrlingshaltung, die Art und die Bedingungen der Lehre, die Vorbildung, Art und Umfang der praktischen Ausbildung und der Fortbildung der Lehrlinge usw. Leider aber hat man den Kreis der Erhebungen nicht weit genug gezogen und bei der Bearbeitung der eingelaufenen Antworten es unterlassen, die Ergebnisse über die Verhältnisse im Groß- und Kleinhandel getrennt darzustellen[1]). Nach den eingegangenen Auskünften wurden in 358 Geschäften, und zwar in 251 Engrosgeschäften, 34 Detailgeschäften und 73 Geschäften mit Groß- und Kleinhandel, im ganzen 1005 Lehrlinge gezählt, denen 3949 Gehilfen gegenüberstanden; demnach kamen im Durchschnitt auf vier Gehilfen ein Lehrling, was als ein recht annehmbares Verhältnis bezeichnet werden müßte. Eine richtige Anschauung der tatsächlichen Verhältnisse aber erhält man erst durch eine Gegenüberstellung der Lehrlings- und Gehilfenziffern in den einzelnen Geschäften. Dabei scheiden zunächst 26 Geschäfte aus, in denen keine Lehrlinge gehalten werden. »Wo wir einem Lehrling keinen, einen oder mehrere Gehilfen gegenüber finden, können die Verhältnisse als einwandsfrei bezeichnet werden. Wir stoßen aber auf Geschäfte, wo 2, 3 und 5 Lehrlinge vorhanden sind, aber kein einziger Gehilfe; neben 2, 3 und 4 Lehrlingen stehen nur 1 oder 2 Gehilfen und endlich haben wir Geschäfte

[1]) Ergebnis der Umfrage in H. St. VII, 19/353—356.

mit	6	Lehrlingen	und	3	Gehilfen
„	7	„	„	5	„
„	8	„	„	4	„
„	9	„	„	7	„
„	12	„	„	3	„
„	38	„	„	22	„
„	47	„	„	108	„

ı verzeichnen. — Was die Dauer der Lehrzeit anbelangt, so ·gibt sich . . ., daß von 311 Geschäften

in	61	Geschäften	eine	Lehrzeit	von	4 Jahren
„	7	„	„	„	„	$3^1/_2$ „
„	227	„	„	„	„	3 „
„	6	„	„	„	„	$2^1/_2$ „
„	10	„	„	„	„	2 „

errscht; die dreijährige Lehrzeit ist demnach noch die über-iegende.

Von 358 Geschäften gewähren 23 überhaupt keine Vergütung, lso nur eine geringe Zahl; in 17 Geschäften ist nur eine Weih-achtsvergütung üblich, und in 12 Fällen wird freie Wohnung nd Verpflegung gewährt. Nur in wenigen Geschäften kommt es och vor, daß für die Aufnahme im Hause des Lehrherrn eine ergütung von den Eltern verlangt wird. — Für die vierjährige ehrzeit kommen u. a. folgende Gehaltsvergütungen vor:

im 1. Jahr:	im 2. Jahr:	im 3. Jahr:	im 4. Jahr:	insgesamt:
ℳ 60	120	180	240	600
„ 144	180	180	180	684
„ —	120	240	360	720
„ 120	180	240	360	720
„ 200	200	300	300	1000
„ 150	225	300	360	1035
„ 180	240	300	360	1080
„ 120	240	360	480	1200
„ 240	300	360	420	1320
„ 360	360	400	400	1520
„ 390	390	442	442	1664

Nehmen wir von diesem Rahmen, in den sich alle vierjährigen Vergütungen einfügen lassen, einen Durchschnitt, so kommen wir uf einen Betrag von etwa 1092 Mark, den wir ganz gut als Norm ür die vierjährige Lehrzeit gelten lassen können. Hierbei ist llerdings zu berücksichtigen, daß das vierte Jahr, für welches die iffern zwischen 180 und 480 schwanken, insofern verschlechternd

einwirkt, als in demselben der ausgelernte junge Mann sich in der Regel doch besser stellen würde. — Für die dreijährige Lehrzeit ergaben sich folgende Zahlen:

im 1. Jahr:	im 2. Jahr:	im 3. Jahr:	insgesamt:
ℳ 30	40	50	120
„ —	104	156	260
„ 50	100	150	300
„ 120	180	240	540
„ 100	200	300	600
„ 120	240	360	720
„ 180	300	360	840
„ 240	300	360	900
„ 240	360	480	1080
„ 240	360	600	1200
„ 360	480	600	1440
„ 360	432	720	1512

Hier gelangen wir zu einer Durchschnittsvergütung von ca. 793 Mark für die Dauer der Lehrzeit. In Hamburg findet gewöhnlich eine Vergütung von 100, 200 und 300 Mark, also im ganzen von 600 Mark, statt.

Die Frage, ob der Lehrling im Hause des Prinzipals wohne, finden wir dahin beantwortet, daß von 276 Lehrherren, und zwar zumeist von Detailgeschäften, noch 54 ihre Lehrlinge in ihrem Hause wohnen haben.

Von 352 Geschäften stellen 267 keine besondere Anforderung an die Vorbildung der jungen Leute, 77 verlangen den Besitz des Einjährigenscheines, 6 schreiben den Besuch einer Mittelschule vor und 2 bestehen auf einer abgeschlossenen Gymnasialbildung. Dieser Eindruck verschiebt sich etwas, wenn wir uns nach dem Schulbesuch erkundigen, den die vorhandenen Lehrlinge aufzuweisen haben. Da ergibt sich, daß von 942 Lehrlingen besuchten:

eine	Volksschule	417 Lehrlinge,
„	Mittelschule	124 „
„	Realschule	195 „
„	Handelsschule	20 „
„	Oberrealschule oder ein Gymnasium	186 „

Daraus ersehen wir, daß über die Hälfte, nämlich 525, eine bessere Vorbereitung für ihren Beruf mitbringen, als sie die Volksschule bieten kann.

Über die Frage, wer die Ausbildung der Lehrlinge leitet, geben uns 391 Antworten Auskunft. Danach geschieht dies in 135

Geschäften vom Prinzipal selbst, in 74 durch den Prokuristen oder Geschäftsführer; in 105 Geschäften liegt sie in den Händen älterer Angestellter und in 7 Fällen unterrichten die älteren die jüngeren Lehrlinge[1]); nur in diesen letzten Fällen würde ein Verstoß gegen die Gesetzesvorschriften vorliegen. — Die Mehrzahl der Auskünfte lautet dahin, daß der Lehrling an alles komme; aus den näheren Anfügungen geht aber hervor, daß in den seltensten Fällen von einer durchgehenden, systematischen und stufenweisen Ausbildung die Rede sein kann.

In bezug auf den Fortbildungsunterricht erfahren wir, daß unter 314 Geschäften 63 sind, deren Lehrlinge keine Fortbildungsschule besuchen; 78 Prinzipale vergüten ihren Lehrlingen das Schulgeld ganz oder teilweise. In einem Geschäft mit 11 Lehrlingen geht nicht einer in die Fortbildungsschule. Ein anderer Prinzipal betrachtet die Schule als vollständig überflüssig, und deshalb darf sie von keinem seiner drei Lehrlinge besucht werden. — Auf die Frage endlich, ob ein schriftlicher Lehrvertrag gemacht wird, wird uns berichtet, daß dies von 322 Geschäften bei 185 der Fall sei«.

Im großen und ganzen hat also diese Umfrage, abgesehen von der Vergütungsfrage, ein nicht gerade günstiges Bild von dem Lehrlingswesen entrollt, soweit es eben statistisch erfaßbar ist; und dabei muß man bei der Bewertung dieses Ergebnisses noch den Umstand mit in Betracht ziehen, daß diese Umfrage sich an einen beschränkten Kreis solcher Standesgenossen richtete, die sich in angesehener Stellung, mithin also auch in einem guten Geschäft befinden; ich glaube nicht, daß eine auch nur relativ erhebliche Zahl kleiner Winkelkontore dabei miterfaßt wurde.

Die Lehren dieser Umfrage faßt der 48. Jahresbericht des Vereins wie folgt zusammen: »Um allen diesen Mängeln abzuhelfen, stehen uns zwei Mittel zu Gebote: einmal die Schärfung des Verantwortlichkeitsgefühls bei Prinzipalen sowohl wie bei Angestellten; die ersteren haben schon bei der Auswahl der Lehrlinge eine Auslese vorzunehmen und dafür Sorge zu tragen, daß völlig ungenügend vorgebildete Elemente vom Kaufmannsstande ferngehalten werden; die Ausbildung der in den Dienst eingestellten Lehrlinge haben sie mit aller Sorgfalt zu leiten und zu überwachen. Die Lehrlinge aber sollen ihrerseits die ihnen an-

[1]) Nominell also liegt die Lehrlingsausbildung in der übergroßen Mehrzahl der Fälle in den Händen des Chefs oder seines Stellvertreters oder älterer Angestellter, ob aber auch in allen Fällen de facto?

gebotene Belehrung willig annehmen und ihre Lehrzeit nach Kräften ausnützen. Wo Anregung und Selbsthilfe versagen, da hat das Gesetz einzugreifen, sei es, daß von Amts wegen eine schärfere Überwachung des kaufmännischen Lehrlingswesens, wie sie im Laufe dieses Jahres von amtlicher Seite in einzelnen Bundesstaaten schon angeregt worden ist, stattfindet — eine Aufgabe, die nächst den bestehenden Aufsichtsbehörden in erster Linie die heute noch fehlenden Handelsinspektoren zu übernehmen hätten —, sei es, daß für die Ausbildung der Lehrlinge durch weitere gesetzliche Ausdehnung des obligatorischen Fortbildungsschulunterrichtes gesorgt wird« [1]).

Im Sinne dieses letztgenannten Vorschlages hat der Verein das vorstehende Material auch bereits verwertet, indem er es in einer (später noch zu berührenden) Eingabe (vom 23. Dezember 1907) an Bundesrat und Reichstag in der Hauptsache zur Begründung der Notwendigkeit der Einführung obligatorischen Fortbildungsschulunterrichts verwandte. Daneben aber wird in dieser Eingabe auch auf die Notwendigkeit schärferer Maßnahmen zur Regelung der praktischen Ausbildung der Lehrlinge hingewiesen, und zwar in den folgenden Sätzen: »Angesichts solcher Tatsachen entsteht die Frage, was zu tun ist, um den mancherlei, zwar nicht vollständig aufgedeckten, aber zweifellos aufs neue erwiesenen Unzuträglichkeiten und Versäumnissen entgegenzutreten? — Nach zwei Richtungen ist hier Abhilfe möglich und notwendig. Dringendes Bedürfnis ist zunächst eine Beschränkung der Lehrlingsannahme und eine bessere Überwachung der praktischen Ausbildung. In dankenswerter Weise sind die dahin gehenden Bestrebungen von mehreren Bundesregierungen dadurch unterstützt worden, daß sie durch Erlasse auf eine schärfere Anwendung der §§ 126a und 128 G. O. hingewirkt haben[2]). Freilich wird in dieser Beziehung noch manches geschehen müssen . . .«[3]).

Noch einmal hatte der Kommisverein Gelegenheit, Ermittlungen über das kaufmännische Lehrlingswesen anzustellen, und zwar gelegentlich einer Enquete über die Verhältnisse der kaufmännischen Angestellten in Speditions- und Rhedereibetrieben, die er im Jahre 1907 im Auftrage der Gesellschaft für soziale Reform als Beitrag zu einer Erhebung über die wirtschaftliche und soziale

---

[1]) Näheres hierüber siehe Abschn. VI/4a.

[2]) § 126a G. O. enthält die Ausführungsbestimmungen zu § 128; zu diesem siehe Anm. 2 auf S. 147.

[3]) Siehe 49. Jahresbericht S. 7—8.

Lage der Privatangestellten überhaupt vornahm. Der das Resultat dieser Untersuchungen zusammenfassende Bericht[1]) äußert sich über diesen Punkt wie folgt: »Die Vorbildung der Lehrlinge in den befragten Betrieben verteilt sich zu 56 % auf die Volksschule, zu 19 % auf die Mittelschule und zu 25 % auf höhere Schulen. Der Anteil der Volksschule ist überall ziemlich gleich stark, während anscheinend an den Orten, in denen gute Mittelschulen bestehen, die höhere Schule zurücktritt. In der Ausbildung, die den Lehrlingen in den Geschäften zuteil wird, werden leider bei einem nicht unerheblichen Prozentsatz die Vorschriften des § 76 H. G. B. nicht erfüllt. Etwa 2/3 der befragten Betriebe bestätigen die ordnungsmäßige gründliche Ausbildung der Lehrlinge, durch wechselnde Unterweisung und Beschäftigung in den verschiedenen Arbeitszweigen, unter Aufsicht der Chefs oder geeigneter Vertreter. Dagegen bezeichnen 1/3 der Auskunft gebenden Personen die Ausbildung der Lehrlinge als mangelhaft, ja selbst als völlig unzureichend. Einzelne Berichte lauten dahin, daß Gelegenheit zur Ausbildung vorhanden sei, daß sie aber nur denjenigen Lehrlingen zustatten komme, die aufmerksam und rührig aus eigenem Antriebe diese Gelegenheit wahrnähmen. Vereinzelt wird auch auf die Fortbildungsschule als wertvolle Bildungsgelegenheit verwiesen. Indem eine nennenswerte Anzahl von Betrieben gar keine Lehrlinge beschäftigt, hat sie offenbar den Schwierigkeiten dieser Ausbildungsverhältnisse Rechnung getragen«.

Endlich sei in diesem Zusammenhange noch erwähnt, daß der Kommisverein auch die zum 23. und 24. April 1909 vom »Verband Deutscher Handlungsgehilfen« nach Leipzig einberufene Konferenz über das kaufmännische Lehrlingswesen beschickt hat. Auch hier wurde (nach dem Bericht im Handelsstande)[2]) an Hand statistischen Materials der Nachweis geliefert, »daß die praktische Lehre in ihrem heutigen Zustande vielfach ungenügend sei, daß aber vor allem die Vorbildung der jungen Leute häufig nicht den Anforderungen entspricht, die man an den stellen darf und im Interesse des Standes stellen muß, welcher sich dem kaufmännischen Berufe zuwendet und dort sein Fortkommen finden will. Der Referent verlangte als Gegenmittel den kaufmännischen Fortbildungsschulzwang, ferner die Pflege einer Jugendfürsorge. — Die an die Referate sich anschließende Debatte drehte sich weniger um die Notwendigkeit der obligatorischen kaufmännischen Fort-

[1]) Siehe 49. Jahresbericht S. 9—10 u. H. St. IX/2/27—29.

[2]) Siehe H. St. X/9/200 und X/10/219—220.

bildungsschule, gegen die der Widerspruch doch immer mehr verstummt, als um die Beibehaltung der praktischen Lehrzeit. Von anderer Seite wurde . . . betont, daß unter allen Umständen an der praktischen Lehre, die nicht zum geringsten Teile dem deutschen Kaufmanne das Übergewicht gegenüber der ausländischen Konkurrenz verschafft habe, festgehalten werden müsse«. In der Generaldebatte über sämtliche dort gehaltenen Referate betonte dann einer der Vertreter des Hamburger Kommisvereins gegenüber den Prinzipals- und Handelskammervertretern, »daß in der einseitigen Betonung individueller, uneingeschränkter Freiheit ein unberechtigter Gegensatz zu dem Standesgedanken, zu dem Standesbewußtsein zum Vorschein komme. Die Individualität suche und finde heute ihren Schutz in der Interessengemeinschaft. Was die kaufmännischen Organisationen hier verlangten, sei keine Unterbindung der Handelstätigkeit, sondern nur die Aufrichtung einer Schranke gegen unbestrittene Auswüchse, zu deren Beseitigung gesetzliche Bestimmungen bis zu einer gewissen Grenze unumgänglich seien«.

Da die Konferenz zu einem greifbaren Resultat noch nicht gelangte, zumal das eingebrachte umfangreiche Material erst einer wissenschaftlichen Bearbeitung bedarf, ist eine weitere Konferenz in Aussicht genommen worden. Unter dem Einfluß dieser Konferenz hat dann jedoch der Abgeordnete Justizrat Trimborn, der ihr beiwohnte, im preußischen Abgeordnetenhause einen Antrag eingebracht, in welchem die preußische Regierung neben anderen Anregungen ersucht wird, »mit den an der Ausbildung des Handelsstandes interessierten Körperschaften und Vereinen wegen einer Förderung der kaufmännischen Lehre in eine Besprechung einzutreten und über die Ergebnisse dem preußischen Abgeordnetenhause eine Denkschrift vorzulegen«.

4. Bildungsfragen (theoretische Ausbildung):

Vorbemerkung:

Ebenso wie das kaufmännische Lehrlingswesen liegt auch das kaufmännische Bildungswesen im großen und ganzen noch sehr im argen. Während die technischen Gewerbe die Entwicklung ihres Schulwesens schon lange bis zum Polytechnikum und zur Technischen Hochschule hinaufgeführt haben, sind die ersten Handelshochschulen in Deutschland erst um die letzte Jahrhundertwende errichtet worden, trotzdem der Handel viel früher als Technik und Industrie eine maßgebende Bedeutung im deutschen

Wirtschaftsleben erlangt hat. Obgleich nun der Ausbau der Spitze des kaufmännischen Bildungswesens bereits in Angriff genommen worden ist, fehlt es dennoch an einer genügenden Entwicklung der niederen und mittleren Handelsschulen. Die Gründe dieses Mangels sind nicht zum geringsten Teile in der ziemlich scharf ausgeprägten Abneigung des noch stark von manchesterlichem Geiste beseelten deutschen Kaufmannes gegen jede wissenschaftliche Ausbildung und jede »Theorie« zu suchen. Ein großer Prozentsatz der Kaufleute, namentlich der Großkaufleute, erwartet das Heil des kaufmännischen Nachwuchses lediglich aus der praktischen Lehre und erachtet jede theoretische Ausbildung und wissenschaftliche Fortbildung als Ballast oder gar als Beeinträchtigung der ihnen an dem Lehrling oder Gehilfen bezüglich seiner Arbeitszeit und Arbeitskraft zustehenden Ansprüche und Rechte. Unter diesen Umständen hält es natürlich sehr schwer, das kaufmännische Bildungswesen weiter auszubauen.

a) Kaufmännisches Fortbildungsschulwesen:

Die letztgenannte Tatsache bringt auch Adler zur Begründung seiner bedingten Forderung des Fortbildungsschulzwanges sehr scharf zum Ausdruck, indem er sagt[1]): »Da unzweifelhaft festgestellt ist, daß bei freiwilligem Besuch der Handelskurse ein Teil der Lehrlinge aus Indolenz und ein anderer Teil infolge des bösen Willens rücksichtslos-egoistischer Prinzipale fernbleibt, muß der obligatorische Besuch der Kurse, soweit sie als unbedingt notwendig für die kaufmännische Ausbildung gelten . . ., angeordnet werden«. Daß Adlers Forderung des Obligatoriums keine unbedingte ist, erhellt auch aus dem weiteren Satze: »Ausgenommen vom Zwang sollen bloß die jungen Leute mit der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst sein, weil man von ihnen nach ihrer ganzen Vorbildung annehmen kann, daß sie Lust haben, sich privatim weiterzubilden, und daß sie in Stellungen befindlich sind, in denen sie die hierzu notwendige Zeit haben«; da aber die hier aufgestellten Prämissen meiner Meinung nach durchaus nicht unbedingt zutreffende und stichhaltige sind, würde damit auch die Veranlassung zur Befreiung der »Einjährigen« vom Schulzwang entfallen. — Zu den für die kaufmännische Ausbildung unbedingt notwendigen Fächern rechnet der genannte Autor »etwa die Kurse in deutscher Orthographie und deutscher Handelskorrespondenz, im Schönschreiben und kaufmännischen Rechnen, in der Stenographie, Buchhaltung

[1]) A. a. O. S. 46.

und Wechsellehre«; seiner Anschauung aber, daß zu den nicht für jeden Kaufmann unbedingt erforderlichen Fächern deutscher Aufsatz, fremde Sprachen, Handelsgeographie und Nationalökonomie gehören (die er dem fakultativen Unterricht zuweisen will), kann man nur sehr bedingt beipflichten.

Wie an anderer Stelle bereits ausgeführt, hat der Hamburger Kommisverein schon frühzeitig sich der Fortbildung seiner eigenen Mitglieder angenommen und im Laufe der Jahrzehnte seine Handelsschule ausgebaut bis zur Angliederung höherer Handelskurse. Mit der Standesfrage »kaufmännisches Bildungswesen« jedoch hat er sich eigentlich erst seit dem Beginn der neunziger Jahre des vorigen Jahrhunderts beschäftigt, als man in der Öffentlichkeit die Frage der fakultativen oder obligatorischen Fortbildungsschule zu ventilieren begann. In offiziellen und offiziösen Publikationen wandte man sich gegen den Gedanken der Zwangsschule und des obligatorischen Tagesunterrichts, obgleich man den Vorteil des letzteren gegenüber dem Abendunterricht selbst zugab; man erwartete eben, wie allgemein zu jener Zeit und auch wohl gelegentlich heute noch, von dem erzwungenen Schulbesuch geringere Unterrichtsresultate als von dem freiwilligen; auch befürchtete man durch einen solchen »Eingriff« in die Machtsphäre der Chefs einen Rückgang in der Annahme von Lehrlingen und jüngeren Gehilfen. Bei der Aufstellung der Behauptung: »der wirklich strebsame junge Kaufmann wird den Zwang noch mehr als eine Last ansehen als der auf sein Fortkommen nicht bedachte, da ihn der Zwang hindert, den Studien, welchen er sich voll und ganz widmen möchte, mit der nötigen Frische sich hinzugeben, da diese schon durch den Besuch der Zwangsfortbildungsschule aufgezehrt wird« [1]), übersah man ganz die Tatsache, welchen Bruchteil der Gesamtzahl die wirklich strebsamen jungen Kaufleute ausmachen und daß ein sehr erheblicher Prozentsatz der jungen Lehrlinge und Gehilfen freiwillig nicht auf seine Fortbildung und allseitige Ausbildung bedacht ist.

Glücklicherweise war diese gegnerische Stellungnahme des Vereins nicht von langer Dauer. Schon der 35. Jahresbericht (1893) zeigt eine leise Wandlung zum besseren, indem er sagt: »Wir stehen nach wie vor auf dem Standpunkt, daß die Einführung des Fortbildungsschulzwanges der Entwicklung des deutschen Kaufmannsstandes nicht zum Vorteil sondern zum Nachteil gereichen würde. Höchstens erachten wir den etwaigen Zwangs-

[1]) H. V. Bl. I/41.

unterricht lediglich in den Elementarfächern für nicht genügend vorgebildete Lehrlinge bis zum 16. oder 17. Lebensjahre für angebracht«. Daß aber die Vereinsleitung damals schon auch die sachliche Notwendigkeit eines allgemeinen Fortbildungsschulunterrichts nicht verkannte, ist daraus zu entnehmen, daß sie in ihrem anläßlich der Erhebung über die Arbeitszeit der Ladenangestellten an den Reichskanzler gerichteten Gutachten vom 31. Oktober 1893[1]) eine gesetzliche Bestimmung für durchführbar und empfehlenswert erklärte, nach welcher »jeder Inhaber eines Ladengeschäfts verpflichtet ist, seinen Lehrlingen unter 16 Jahren mindestens wöchentlich zweimal zwei Stunden freizugeben, die nur zur kaufmännischen Ausbildung benutzt werden dürfen, entweder um eine kaufmännische oder eine andere Fortbildungsschule zu besuchen oder privaten kaufmännischen Unterricht zu nehmen. Ueber die richtige Benutzung dieser freien Zeit müßte den Prinzipalen die Kontrolle zustehen«. Trotzdem aber wurde ein auf der ordentlichen Generalversammlung vom 22. April 1895 von drei Mitgliedern eingebrachter Antrag, an den Senat und die Bürgerschaft der Stadt Hamburg ein Ersuchen um Errichtung von obligatorischen kaufmännischen Fortbildungsschulen zu richten, mit großer Majorität abgelehnt, und auf der Mainzer Jahresversammlung des D. V. K. V. (Juni 1895) hielt der damalige Vereinsvorsitzende noch ein Referat gegen den Fortbildungszwang, während ein Vorstandsmitglied des Kaufmännischen Vereins in Frankfurt a. M. ein solches für ihn hielt; doch wurde bei der Abstimmung die Resolution des letzteren mit 57 gegen 21 Stimmen angenommen, nachdem ersterer seinen Antrag zurückgezogen hatte.

Das Ende des Jahres 1895 brachte dann den endgültigen Umschwung in der Stellungnahme des Vereins zur Fortbildungsschulfrage. In diesem Jahr veranstaltete nämlich die Handelskammer in Braunschweig (am 4.—5. Oktober) eine »Konferenz von Vertretern kaufmännischer Fortbildungsschulen und solcher Korporationen, welche dem kaufmännischen Fachschulwesen ein besonderes Interesse entgegenbringen«, die auch vom Hamburger Kommisverein beschickt wurde. Aus diesem Anlaß stellte die Vereinsleitung folgende Leitsätze für das niedere und mittlere kaufmännische Unterrichtswesen auf, nachdem sie sie dem Ausschusse zur Begutachtung vorgelegt hatte[2]):

---

[1]) Näheres hierüber siehe Abschnitt VI/6a.

[2]) H. V. Bl. V/258.

Die kaufmännischen Vereine müssen bestrebt sein, möglichst in allen Städten Handelsfachschulen zu gründen, soweit dies noch nicht geschehen ist. Die nicht durch das Unterrichtsgeld gedeckten Kosten sind von den Handelskammern, von der Stadt, vom Staate und, wenn angängig, von den Vereinen zu tragen.

Solche Handelsfachschulen sind von einem Kuratorium zu leiten, dessen Mitglieder von dem kaufmännischen Vereine, von der Handelskammer, von der Stadt oder vom Staate ernannt werden. Der Besuch dieser Handelsfachschulen ist ein freiwilliger (fakultativer). Wenn der Tagesunterricht auch unbedingt den Vorzug verdient, so kann doch auf den Abendunterricht nicht überall verzichtet werden, da auch solchen Handlungsgehilfen und Lehrlingen über 18 Jahren, die am Tagesunterricht nicht teilzunehmen in der Lage sind, Gelegenheit geboten werden muß, nach Geschäftsschluß sich fortzubilden.

In Anbetracht, daß für die Hebung des Bildungsgrades ungenügend vorgebildeter kaufmännischer Lehrlinge bis jetzt noch nicht genug geschieht, ist es wünschenswert, daß von den Staaten, welche dies bisher noch nicht getan haben, obligatorische Fortbildungsschulen errichtet werden, die von den kaufmännischen Lehrlingen unter 18 Jahren zu besuchen sind. Diese Zwangsfortbildungsschulen sind auf die kaufmännischen Elementarfächer — Deutsch, kaufmännisches Rechnen, Schönschreiben, einfache Buchführung und Handelswissenschaften (Kontorkunde) — zu beschränken. Von dem Besuche dieser Zwangsschule sind zu befreien alle Lehrlinge, welche eine freie (fakultative) Handelsfachschule besuchen oder durch ein Schulzeugnis oder durch eine Prüfung dartun, daß sie das Ziel der Zwangsfortbildungsschule hinsichtlich ihrer allgemeinen Schulbildung erreicht haben.

Die Prinzipalität muß verpflichtet werden, den Handlunglehrlingen unter 18 Jahren die nötige freie Zeit zum Besuch einer freien Handelsfachschule oder einer Zwangsfortbildungsschule zu gewähren, und zwar mindestens zweimal zwei Tagesstunden wöchentlich.

Wenngleich damit noch nicht bedingungslos der allgemeine Fortbildungsschulzwang proklamiert war, so war man diesem Ziele doch schon einen beträchtlichen Schritt näher gekommen. Bei der Aufstellung der Leitsätze ließ man es auch nicht bewenden, sondern es wurde gleichzeitig beschlossen, daß auch die Bezirksvereine in ihrem Wirkungskreis an die zuständigen Behörden mit der Bitte um Errichtung obligatorischer Fortbildungsschulen herantreten möchten, während die Vereinsleitung selbst am 14. Januar 1896 an den Senat der Stadt Hamburg das Ersuchen richtete, das Erforderliche zu veranlassen[1]):

1. zur Errichtung einer kaufmännischen Zwangsfortbildungsschule in Hamburg für Handlungslehrlinge unter 18 Jahren. Der Unterricht in dieser . . . Schule ist auf die kaufmännischen Elementarfächer (wie oben) zu beschränken. Von dem Besuch dieser . . . Schule zu befreien sind alle Handlungslehrlinge, welche die Handelsschule des V. f. H. C. besuchen oder durch ein Zeugnis oder eine Prüfung nachweisen, daß sie das Ziel der Zwangsfortbildungsschule hinsichtlich ihrer allgemeinen Schulbildung erreicht haben.

---

[1]) H. V. Bl. VI/266.

2. zur gesetzlichen Bestimmung, daß die Prinzipalität in Hamburg verpflichtet wird, den Handlungslehrlingen unter 18 Jahren die nötige freie Zeit zum Besuche der Handelsschule des 58er Vereins oder der Zwangsfortbildungsschule zu gewähren, und zwar mindestens zweimal zwei Stunden wöchentlich.

Auf Grund dieser Eingabe, die übrigens durchaus keine Gegenliebe bei der Hamburger Handelskammer fand[1]), hat der Hamburger Senat im Dezember desselben Jahres eine statistische Erhebung über den Fortbildungsschulbesuch der kaufmännischen Lehrlinge veranstaltet, deren Ergebnis sich folgendermaßen zusammenfassen läßt:

Von kaufmännischen Engrosgeschäften, welche zur Zeit der Erhebung Lehrlinge hielten, haben 1864 Auskunft erteilt. Diese beschäftigten zusammen 3742 Lehrlinge, von denen 1053 (= 28,14 %) im Besitze des Einjährigenscheines waren. Von jenen 3742 Lehrlingen erhielten 671 (= 17,93 %) Fortbildungsunterricht, und zwar 367 in der Schule des »Arbeiterbildungsvereins von 1845«, 284 in der Schule des V. f. H. C. und 20 anderweitig. Zieht man von der Gesamtzahl der Lehrlinge die Zahl der »Einjährigen« ab (was allerdings nicht völlig einwandfrei wäre), so erhielten von 2689 Lehrlingen 24,95 % Fortbildungsunterricht. — Von kaufmännischen Detailgeschäften, welche zu jener Zeit Lehrlinge hielten, gaben 727 Auskunft. Sie beschäftigten 997 Lehrlinge, von denen 27 die Einjährigen-Berechtigung erworben hatten (= 2,71 %). Von jenen 997 Lehrlingen erhielten nur 76 (= 7,62 %) Fortbildungsunterricht, und zwar 27 in der Schule des Arbeiterbildungsvereins, 15 in der Schule des Kommisvereins und die übrigen anderweitig. Nach Abzug der »Einjährigen« würden 7,83 % der von der Erhebung erfaßten Detaillehrlinge Fortbildungsunterricht erhalten haben. — Aus diesen Zahlen ergibt sich, daß bezüglich der Fortbildung die Lehrlinge in kaufmännischen Detailgeschäften am ungünstigsten dastehen; dennoch aber kann man auf der anderen Seite auch das Fortbildungsverhältnis der Großkaufmannslehrlinge durchaus nicht als günstig bezeichnen.

Auf Grund dieses Ergebnisses stellte dann der Hamburger Senat am 27. April 1898 an die Bürgerschaft den Antrag auf Errichtung von zweckentsprechenden staatlichen Fortbildungsschulen für Kaufleute. Für die Einführung des Obligatoriums dagegen haben sich weder der Senat, noch die Handelskammer, noch die Oberschulbehörde erwärmen können. Immerhin haben die genannten Instanzen, in Übereinstimmung mit der Eingabe

[1]) Siehe ihren Jahresbericht für 1896.

des Kommisvereins, es als wichtig und notwendig erachtet, daß die Prinzipale verpflichtet seien, ihren Lehrlingen die zum Besuche der Schule erforderliche Zeit zu gewähren; eine besondere gesetzliche Fixierung dieser Verpflichtung jedoch hielt man unter Berufung auf die §§ 120 und 154,1 G. O.[1]) nicht für erforderlich. Was aber nützt die in den §§ 76, Abs. 4 H. G. B. und 120, Abs. 1 und 139i G. O.[2]) ausgesprochene Verpflichtung des Lehrherrn, dem Lehrlinge die zum Schulbesuch erforderliche freie Zeit zu gewähren, wenn diese Verpflichtung nicht durch gesetzliche Zwangsmittel realisiert werden kann? Der § 150 G. O., der in seinem Absatz 1, Ziffer 4 denjenigen, der den Bestimmungen der §§ 120, Abs. 4 und 139i zuwiderhandelt, für jeden Fall der Verletzung des Gesetzes mit Geldstrafe bis zu 20 *M.*, bezw. mit Haft bis zu 3 Tagen zu bestrafen droht, ist so gut wie zweck- und wirkungslos, einerseits, da das angedrohte Strafmaß ein zu geringes ist, und andererseits, da es zu seiner Anwendung erst einer Anzeige seitens des benachteiligten Angestellten bedarf.

Diese Anschauung bringt auch der an späterer Stelle noch zu erwähnende **Bericht des Hamburger Bürgerschaftsausschusses zur Reorganisation des Fortbildungsschulwesens (S. 8) zum Ausdruck, indem er sagt: »Gewiß ist der Arbeitgeber verpflichtet, seinen Angestellten unter 18 Jahren, der die Fortbildungsschule besuchen will, hingehen zu lassen; jede Übertretung dieser Vorschrift wird mit einer Geld**strafe von *M* 1.— bis *M* 20.— geahndet, d. h. wenn sie zur Anzeige gelangt. Man

[1]) § 154 Abs. I G. O. spricht indirekt die Zuständigkeit des § 120 G. O. auch für Handlungsgehilfen und Lehrlinge aus. — § 120 G. O., Abs. I, Satz 1: Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, ihren Arbeitern unter 18 Jahren, welche eine von der Gemeindebehörde oder vom Staate als Fortbildungsschule anerkannte Unterrichtsanstalt besuchen, hierzu die erforderlichen Falles von der zuständigen Behörde festzusetzende Zeit zu gewähren. — Abs. 3. Satz 1: Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes kann für männliche Arbeiter unter 18 Jahren sowie für weibliche Handlungsgehilfen und Lehrlinge unter 18 Jahren die Verpflichtung zum Besuch einer Fortbildungsschule, soweit diese Verpflichtung nicht landesgesetzlich besteht, begründet werden. — Satz 3: Von der durch statutarische Bestimmung begründeten Verpflichtung zum Besuch einer Fortbildungsschule sind diejenigen befreit, welche eine Innungs- oder andere Fortbildungs- oder Fachschule besuchen, sofern der Unterricht dieser Schule von der höheren Verwaltungsbehörde als ein ausreichender Ersatz des allgemeinen Fortbildungsschulunterrichts anerkannt wird.

[2]) § 139i G. O.: Die durch § 76 Abs. 4 H. G. B. sowie durch § 120 Abs. 1 G. O. begründete Verpflichtung des Geschäftsinhabers findet an Orten, wo eine vom Staate oder der Gemeindebehörde anerkannte Fachschule besteht, hinsichtlich des Besuches dieser Schule entsprechende Anwendung. — Der Geschäftsinhaber hat die Gehilfen und Lehrlinge unter 18 Jahren zum Besuch der Fortbildungs- und Fachschule anzuhalten und den Schulbesuch zu überwachen. — § 76 Abs. 4 H. G. B.: In Betreff der Verpflichtung des Lehrherrn, dem Lehrlinge die zum Besuch einer Fortbildungsschule erforderliche Zeit zu gewähren, bewendet es bei den Vorschriften des § 120 G. O.

wird in der Annahme nicht fehlgehen, daß nur ein verschwindend geringer Teil solcher Übertretungen zur gerichtlichen Aburteilung gelangt. Vor allem aber gibt es ein noch viel wirksameres Mittel, um die jungen Leute von der Schule fernzuhalten, ohne daß der Arbeitgeber eine Strafe riskiert. Der junge Mann darf eben die Schule nicht besuchen wollen, sonst wird auf seine Dienste verzichtet«. Diese Tatsache wurde dem Ausschuß auch von anderer Seite bestätigt.

Nach erfolgter Mitgenehmigung der Bürgerschaft wurden die ersten staatlichen kaufmännischen Fortbildungsschulen in Hamburg am 10. November 1898 eröffnet.

Gegenwärtig bestehen in Hamburg acht staatliche kaufmännische Fortbildungsschulen für männliche und zwei für weibliche Handelsangestellte, von denen namentlich die ersteren eine ständig steigende Besucherzahl aufzuweisen haben; daß der Staat mit der Errichtung dieser Schulen einem großen Bedürfnis entsprochen hat, beweist schon der Umstand, daß in den 15 Jahren 1887/88 bis 1902/03 (unter Ausschluß des Jahres 1890/91, dessen Statistik fehlerhaft ist) unter 88763 die staatliche allgemeine Gewerbeschule besuchenden Schülern im ganzen nur 1290 (= 1.45%) Handelsangestellte sich befanden (darunter ganze 5 Schüler, welche am Tagesunterricht teilnahmen!), während die staatliche kaufmännische Fortbildungsschule bereits in ihrem vierten Sommersemester die gleiche Anzahl erreichte. Neben diesen Fortbildungsschulen kommen für das kaufmännische Unterrichtswesen an staatlichen Institutionen in Hamburg noch in Betracht: eine lateinlose Obersekunda mit Oster- und Michaeliskurs an einem Realgymnasium als besondere kaufmännische Vorbereitungsklasse, sowie eine Anzahl Vorlesungen im Rahmen des Vorlesungswesens der Oberschulbehörde.

Für einige Jahre blieb nun die Frage des obligatorischen Fortbildungsschulunterrichts ruhen[1]), bis am 1. Juli 1904 die Hamburger Bürgerschaft einen Ausschuß zur Prüfung eines Antrages auf Reorganisation des Fortbildungsschulwesens und Einführung des obligatorischen Unterrichts einsetzte. In seinem ein Jahr später herausgegebenen Bericht trat dieser Ausschuß einstimmig dafür ein, die Einführung des Obligatoriums zu befürworten, während man auf der anderen Seite sich zu einer Verlegung des Unterrichts in die Tagesstunden noch nicht entschließen konnte. Die Veröffentlichung dieses Ausschußberichts bot nun dem Kommisverein von neuem die Gelegenheit, die Einführung des Fortbildungschulzwanges in einer Eingabe zu befürworten, die er dieses Mal jedoch an die Bürgerschaft richtete. Als die wichtigsten Forderungen dieser Eingabe seien hier hervorgehoben[2]):

[1]) Nur die Hamburger Handelskammer befaßte sich in ihrem Jahresbericht für 1903 wieder mit dieser Frage und bemerkte dazu einleitend: »Gegen Anträge auf Einführung der Besuchspflicht und des Tagesunterrichts . . . . haben wir uns mit aller Bestimmtheit ausgesprochen«. Die nachfolgende Begründung bringt jedoch keine wesentlichen neuen Gesichtspunkte.

[2]) 47. Jahresbericht S. 8—9.

1. Einführung des obligatorischen Fortbildungsschulbesuches durch Landesgesetz.

2. Tagesunterricht, nach Ablauf einer Übergangszeit von fünf Jahren[1]).

3. Gesetzliche Fixierung der Verpflichtung der Prinzipale, den Handlungslehrlingen unter 18 Jahren die zum Besuche der Schule nötige freie Zeit zu gewähren.

4. Aufbau des Unterrichts auf beruflicher Grundlage.

5. Ausdehnung des Schulzwanges auch auf die schulentlassene weibliche Jugend, zum mindesten, soweit sie in kaufmännischen Geschäften angestellt ist[2]).

In dieser zweiten Eingabe hat also der Verein darauf verzichtet, einerseits die Beschränkung des Fortbildungsunterrichts auf die kaufmännischen Elementarfächer, andererseits die Befreiung sowohl der die Vereinsschule besuchenden als auch der sich im Besitz des Einjährigenzeugnisses befindlichen Lehrlinge von dem Zwangsunterricht zu befürworten, wie er es noch im Jahre 1896 für nötig erachtete. Die »Einjährigen« vom Schulzwang zu befreien, wenigstens so weit die Fachbildung in Frage kommt, wäre auch unangebracht; aber selbst ihre Elementarbildung, namentlich im Schönschreiben und bürgerlichen Rechnen, läßt nicht selten manches zu wünschen übrig, da auf diese Fächer in den höheren Schulen zu wenig Wert gelegt wird; aus diesem Grunde ziehen die Hamburger Kaufleute vielfach Lehrlinge mit abgeschlossener Volksschulbildung den »Einjährigen« vor. Trotz des Verzichts auf die Beantragung der Befreiung der die Vereinsschule besuchenden jungen Leute vom staatlichen Fortbildungsschulzwang rechnete der Verein jedoch mit der Gewährung der Gleichberechtigung seiner Schule mit der staatlichen Fortbildungsschule, da er sich in den letzten Jahren bemühte, den Lehrplan seiner Handelsschule dem der staatlichen anzupassen[3]).

---

[1]) Über die Notwendigkeit des Tagesunterrichts in der obligatorischen Fortbildungsschule findet sich bei Dr. Carl Duncker (»Sollen wir in Berlin obligatorische Fortbildungsschulen errichten?«, Berlin 1901, S. 54) folgende treffende Bemerkung: »Während die fakultative Schule in der Hauptsache auf die Abendstunden nach Schluß des Werktages angewiesen ist, ermöglicht, ja verlangt die obligatorische Schule den Unterricht am Tage. Der Tagesunterricht ist einfach eine Konsequenz des Zwanges. Wer hier a sagt, muß auch b sagen. Ich möchte auf das allerentschiedenste betonen, daß ich dem Staate, der Gemeinde sowie jeder anderen öffentlichen Behörde jedes moralische Recht abspreche, einen Schulzwang für die Abendstunden nach 8 Uhr zu dekretieren. Diese Zeit gehört dem Familienleben, freiem Studium und der Erholung. Was würden wir sogenannten Gebildeten sagen, wenn man unsere Söhne des Abends, zu der einzigen Zeit, die der arbeitende Großstädter für seine Familie übrig hat, unserm Einflusse zwangsweise entziehen wollte?«

[2]) Näheres hierüber siehe Abschnitt VI/5.

[3]) In dem Bürgerschaftsausschußbericht (S. 26) wurde auch die Handelsschule des Kommisvereins als eine derjenigen Schulen erwähnt, die nach Einführung des Obligatoriums als fakultative Ersatzanstalt betrachtet werden könnten.

Obgleich nun aber der Ausschußantrag mit geringfügigen Änderungen vom Plenum der Bürgerschaft angenommen und infolgedessen der Senat durch besonderen Beschluß ersucht wurde, eine entsprechende Vorlage über die Reorganisation des Fortbildungsschulwesens vorzulegen, ist erst Anfang März 1910, wenn auch nur in einem recht minimalen Umfange[1]), diesem Wunsche entsprochen worden. Wohl mit unter dem Eindruck dieses langen Zögerns richtete der Kommisverein unterm 23. Dezember 1907 eine ausführlichere Eingabe an Bundesrat und Reichstag[2]) um reichsgesetzliche Einführung des Fortbildungsschulzwanges, die er im wesentlichen aufbaute auf die Ergebnisse der im Jahre 1906 von ihm veranstalteten Erhebungen über die Verhältnisse im Lehrlingswesen[3]); des weiteren wurde dabei auf die Tatsache hingewiesen, daß in Preußen bereits sämtliche Städte über 100000 Einwohner sowie 73% der Städte mit mehr als 10000 Einwohnern den kaufmännischen Fortbildungsschulzwang durchgeführt hätten. Zur prinzipiellen Begründung der aufgestellten Forderung wurde folgendes angeführt: »Bei der fortschreitenden Spezialisierung der Tätigkeit gerade im Handelsgewerbe kann der junge Handlungsbeflissene den Antrieb zur eigenen Weiterbildung, der vorzugsweise durch die Fortbildungsschule geweckt wird, immer weniger entbehren, wenn er in seinem Berufe vorwärts kommen will. Auch da, wo wirklich eine vielseitige praktische Aneignung vorhanden ist, erhöht der systematische Unterricht die Einsicht in das Erlernte und gibt dem ganzen Wissen mehr Abrundung und Festigkeit. Außerdem fallen in den theoretischen Unterricht mancherlei Lehrgegenstände, deren Beherrschung für das rasche Erfassen der Dinge und Verhältnisse einem Kaufmann auf die Dauer aber unerläßlich ist«. Die ganze Eingabe gipfelt in der Forderung der »reichsgesetzlichen Einführung des obligatorischen Fortbildungsunterrichts für kaufmännische Lehrlinge und Angestellte unter 18 Jahren ohne Unterschied des Geschlechts«. Übrigens findet sich in dieser Eingabe wieder die Erwartung ausgesprochen, daß im Falle der gesetzlichen Einführung des Schulzwanges »den

---

[1]) Der Entwurf sieht Schulzwang vor nur für Kleinhandelsangestellte und für Handwerker, welch' letztere ihn meist schon von Innungswegen besitzen.

[2]) 49. Jahresbericht S. 7—9. — Schon die Neuredaktion des H. G. B. gab dem Verein im Juni 1887 Veranlassung zu einer Petition an Bundesrat, Reichstag und Reichsjustizamt, man möge die Gelegenheit zu erweitertem gesetzlichen Lehrlingsschutz und verstärkten Garantien der Ausbildung nicht versäumen.

[3]) Näheres hierüber siehe Abschnitt VI/3.

bestehenden, von Handelskammern, kaufmännischen Vereinen oder von Einzelpersonen eingerichteten und geleiteten Schulen, sofern sie den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, der Betrieb nicht untersagt werde«.

Während es also bisher dem Kommisverein (neben den in Betracht kommenden Instanzen) nicht gelungen ist, die Zwangsfortbildungsschule am Ort seines Sitzes durchzusetzen, haben z. B. die Bemühungen des Vorstandes seines Meininger Bezirksvereins, seine seit fünf Jahren von ihm unterhaltene und geleitete fakultative Fortbildungsschule in eine städtische obligatorische Handelsfachschule umzubilden, im Jahre 1904 zu dem gewünschten Erfolge geführt.

Auch bei anderen Gelegenheiten haben der Verein und seine Vertreter in den letzten Jahren die Notwendigkeit der obligatorischen Fortbildungsschule der jungen Kaufleute betont, so z. B. auf dem 2. Kongreß, den der D. V. K. U. 1897 in Leipzig abhielt, und auf dem eigenen Vereinskongresse 1902 in Düsseldorf, auf dem diese Notwendigkeit allseitig anerkannt wurde. Bei beiden Gelegenheiten wurde auch die Frage der weiteren Gliederung des kaufmännischen Bildungswesens angeschnitten, wobei man sich teils mit der einfachen Scheidung in Fortbildung und Fachbildung begnügte, teils weitergehend Fortbildungsschule, Handelsschule, höhere Handelsschule und Handelshochschule unterschied; »denn der einfache Wunsch nach dem Fortbildungsschulzwang genügt nicht, um den Kampf gegen die Bildungsnot zu organisieren«[1]).

b) Kaufmännische Fach- und Mittelschulen:

Zur Frage der kaufmännischen Fach- und Mittelschulen hat der Kommisverein sich, wie oben erwähnt, schon anläßlich der Braunschweiger Konferenz geäußert. Zwei Jahre später hielt der damalige Vereinsvorsitzende auf dem Leipziger Kongresse des D. V. K. U. ein Referat über den systematischen Aufbau des Unterrichtswesens, wobei er seinen Ausführungen die vorstehend genannte erweiterte Gliederung des kaufmännischen Bildungswesens zugrunde legte. Auf Grund dieses Referates sowie der Kongressverhandlungen überhaupt richtete dann der Verband an die deutschen Handelskammern das Ersuchen, durch Beitritt oder Zahlung eines Beitrages seine Bestrebungen zu unterstützen. Zur Charakterisierung der Anschauungsweise eines nicht unbedeutenden Teiles unserer deutschen Großkaufmannschaft, speziell in Sachen des kaufmännischen

---

[1]) H. St. III/19/341.

Bildungswesens, ist es nicht uninteressant, die Außerungen der Hamburger Handelskammer auf dieses Ersuchen kennen zu lernen:

Diese hat »diesem Ersuchen keine Folge geben zu sollen geglaubt, und zwar aus folgenden prinzipiellen Gründen:

Die Handelskammer hält zwar in Übereinstimmung mit dem genannten Verbande vertiefte und erweiterte Allgemeinbildung des Kaufmanns für ebenso erforderlich wie gründliche Kenntnis der für den Handelsstand unentbehrlichen Wissenszweige. Sie glaubt aber, daß erstere durch den Besuch der bestehenden und zu diesem Zweck völlig ausreichenden Anstalten, letzteres durch das praktische Leben und die fleißige Benutzung des Fortbildungsschulunterrichts vollauf erreicht wird, und vermag sich der in erster Linie von dem Verbande getragenen Bewegung nicht anzuschließen, welche die Errichtung von Handelsschulen und Handelshochschulen erstrebt und davon ausgeht, daß nur auf diesem Wege die soziale Stellung des Kaufmannes gehoben und seine Teilnahme an Verwaltung und Gesetzgebung erhöht werden könne.

Für »Handelsschulen«, »höhere Handelsschulen« und »Handelshochschulen« besteht daher kein Bedürfnis, vielmehr läßt sich darüber hinaus behaupten, daß sie die Ausbildung des Kaufmanns auf eine für seinen Stand geradezu nachteilige Grundlage stellen würden. Die Handelswissenschaft ist eine rein empirische Wissenschaft, die sich nicht auf der Schulbank, sondern wesentlich nur im praktischen Leben erlernen läßt. Von den Handelsschulen oder gar Handelshochschulen wird der junge Mann mit allerlei Vorurteilen in das praktische Leben eintreten, um hier trotz allen theoretischen Wissens doch von vorn anfangen zu müssen. Die auf den Handelsschulen verbrachte kostbare Zeit würde für ihn wenigstens zu einem erheblichen Teile verloren sein, und häufig würden ihn und seine Umgebung nur die studentischen Allüren daran mahnen, daß er einmal Handelswissenschaften studiert hat«[1]).

Im Anschluß an diese Ausführungen bemerkt eines der damaligen Verwaltungsmitglieder des Kommisvereins[2]) sehr scharf: »Diese Geringschätzung rächt sich aber bitter, denn höhere Fach- wie Allgemeinbildung ist auch von eminent praktischem Nutzen. Ich habe mir sagen lassen, daß der bei der Mehrzahl der hamburgischen Kaufleute vorwiegende Mangel jeglicher Fühlung mit der abstrakten Rechtswissenschaft die genannten Herren zu Geschäften und Maßnahmen verleitet, von denen sie sich fernhalten würden, wenn sie, aus ihren juristischen Kenntnissen schöpfend, auch nur die Möglichkeit eines Konflikts mit bestehenden zivil- oder strafrechtlichen Normen herleiten würden«. —

Auch die nächstjährige Versammlung des D. V. K. V. (Juni 1898 in Hamburg) beschäftigte sich mit der Frage der kaufmännischen Mittelschulen und nahm einstimmig folgenden, von dem Geschäftsführer des Kommisvereins begründeten Beschluß an: »Der D. V. K. V. hält zwecks besserer Vorbildung der jungen

[1]) Jahresbericht der Hamburger Handelskammer für 1897.

[2]) H. Schade in seiner Broschüre: »Handelswissenschaftliche Vorlesungen«, S. 4—5.

Kaufleute für ihren Beruf eine dahin gehende Änderung der Prüfungsordnung für Einjährig-Freiwillige für dringend erforderlich, daß bei der Freiwilligen-Prüfung der jungen Kaufleute eine tüchtige Ausbildung in den kaufmännischen Berufsfächern als Ersatz für allgemein bildende Unterrichtsgegenstände zugelassen wird. — Als ein solcher Ersatz wären namentlich anzusehen: genügende Leistungen in der Korrespondenz und Konversation in zwei von dem zu prüfenden jungen Kaufmann selbst zu wählenden modernen Sprachen, sowie tüchtige Fähigkeit in den verschiedenen Handelsfächern, besonders im kaufmännischen Rechnen, in der Handels- und Wechsellehre, in der Handelsgeschichte und der Handelsgeographie« [1]). — Die in dem ersten Satze dieser Resolution enthaltene Forderung wurde dann in einer Eingabe dem Bundesrat unterbreitet und zu ihrer Begründung darauf hingewiesen, daß, »da bereits viele Handelsschulen, namentlich im Königreich Sachsen wie auch landwirtschaftliche Schulen die Berechtigung zur Erteilung des Einjährigenscheines besitzen, ... damit die Zulässigkeit der für den erwähnten Beruf notwendigen Fachkenntnisse als Ersatz für allgemein bildende Fächer wohl zur Genüge nachgewiesen« sei.

Als im Jahre 1905 der »Verein der Oberlehrer an den höheren Staatsschulen Hamburgs« sich mit der Frage der Gründung von Handelsrealschulen in Hamburg beschäftigte, erstattete der Kommisverein auf Ansuchen ein Gutachten [2]), das auch innerhalb des D. V. K. U. Beachtung und Anerkennung fand. Von prinzipieller Bedeutung sind folgende Sätze daraus: »Wir begrüssen mit lebhafter Zustimmung den Gedanken der Errichtung von Handelsrealschulen in Hamburg. Wir teilen durchaus die Auffassung, daß der Lehrplan solcher Handelsrealschulen den Charakter von Fachschulen nicht annehmen darf, daß dieser Lehrplan zunächst immer die Vermittlung einer gewissen Allgemeinbildung sicherzustellen haben wird. Daneben aber wird man darauf Bedacht nehmen müssen, die einschlägigen Lehrgegenstände so zu behandeln, daß den Schülern gewisse Kenntnisse und Arbeitsweisen beigebracht werden, die den Lehrlingen und Gehilfen die Erledigung der vom Berufsleben gestellten Aufgaben erleichtern. Auch die Handelsrealschule wird niemals die Erfahrungen der Praxis ersetzen können, sie soll sich aber das Ziel stecken, für den Beruf vorzuarbeiten, um an ihrem Teil die jetzt oft mangelhafte Ausbildung der Lehr-

[1]) 40. Jahresbericht des Kommisvereins (1898).

[2]) 47. Jahresbericht S. 7—8.

linge zu beseitigen«. Den größten Raum in dieser Eingabe beanspruchen die Wünsche des Vereins hinsichtlich der einzelnen Unterrichtsfächer der neuen Schulgattung. Dabei wird der Hauptnachdruck auf eine geläufige Handhabung der deutschen Sprache in Wort und Schrift gelegt, da diese »bei Lehrlingen und Gehilfen nur zu oft viel zu wünschen übrig läßt«. In den fremdsprachlichen Unterricht möchte man mit Rücksicht auf die Hamburger Handelsbeziehungen neben der englischen und französischen Sprache auch noch die spanische aufgenommen wissen. In der Geschichte wünscht der Verein den Unterricht unter Einschränkung desjenigen in der alten Geschichte mehr auf eine ausführlichere Behandlung der Ereignisse der letzten vier Jahrhunderte konzentriert und dabei auch die wirtschaftlichen Triebkräfte neben den politischen mehr berücksichtigt zu sehen; »die Volkswirtschaftslehre als besonderen Gegenstand zu behandeln, verbietet das Alter der Schüler, dagegen könnte sie mit dem Geschichstunterricht, soweit es das Auffassungsvermögen der Schüler zuläßt, in der oben angedeuteten Weise verbunden werden«. In der Erdkunde sollten Handels- und Verkehrs-Geographie mehr in den Vordergrund treten. Im naturwissenschaftlichen Unterricht müßte den Schülern Gelegenheit geboten werden, die wichtigsten Warengattungen kennen zu lernen. »Der Unterricht in den handelswissenschaftlichen Fächern wäre auf kaufmännische Korrespondenz und Buchhaltung, auf kaufmännisches Rechnen und Wechselverkehr zu beschränken. Einzelne Kapitel aus dem Handelsgesetzbuch, ferner auch die wichtigsten Bestimmungen unserer sozialen Versicherungsgesetzgebung könnten zu geeigneter Zeit (im letzten Unterrichtsjahr) kurz erläutert werden. Das ‚Handelsrecht' in weiterem Umfange den Schülern vorzutragen, dürfte mit Rücksicht auf das Alter der Schüler über den Rahmen der Handelsrealschule hinausgehen. Auch die Handelsbetriebslehre bleibt besser einem späteren Teile der Ausbildungszeit vorbehalten; vieles aus diesem Zweige der Handelslehre erlernt sich rascher und leichter in der Praxis. — Unter den rein technischen Unterrichtsfächern wären Schönschreiben nnd Stenographie, letztere nur fakultativ, zu berücksichtigen«. — Aber auch in dieser Frage ist es bisher bei der theoretischen Erörterung geblieben: es ist bisher noch kein Schritt zur Umsetzung des Erörterten in die Praxis getan worden.

c) Handelshochschulen:

Im Gegensatz zum niederen und mittleren kaufmännischen Bildungswesen hat sich der Kommisverein mit dem höheren

Bildungswesen seines Standes offiziell nicht befaßt. Immerhin hat er im Dezember 1896, zu einer Zeit also, als man sich über Wert und Bedeutung der Handelshochschulen noch am heftigsten stritt, durch seine Bezirksvorstände eine »Erhebung über das Bedürfnis und die Wünsche nach höheren Handelslehranstalten resp. über die Erfahrungen bezüglich der kaufmännischen Vor- und Fortbildung« veranstaltet und die daraufhin eingelaufenen Antworten dem damaligen Syndikus des Königlichen Kommerz-Kollegiums in Altona, Dr. Ehrenberg, für seine Denkschrift über die Errichtung von Handelshochschulen zur Verfügung gestellt. Auch war der Verein bei der Eröffnung der ersten deutschen Handelshochschule, der Leipziger, durch seinen Vorsitzenden und seinen Geschäftsführer vertreten.

In Ermangelung anderer Äußerungen des Vereins über das Handelshochschulwesen seien hier wenigstens einige Sätze aus seinem Jahrbuch für 1905 über Organisation und Lehrplan der Handelshochschulen wiedergegeben: »Wenn auch über den Wert des Unterrichts an den in Deutschland bestehenden Handelshochschulen die Ansichten noch auseinandergehen, so kann doch nicht geleugnet werden, daß die seit etwa zehn Jahren in Deutschland bestehende Bewegung zur Errichtung von Handelshochschulen von berechtigten und gesunden Forderungen ausgeht, die sich im wesentlichen dahin zusammenfassen lassen, daß die Ausbildung unserer Handlungsgehilfen bei der Fortbildungsschule nicht stehenbleiben darf, sondern durch weiteren Unterricht gehoben werden muß . . . Bei Aufstellung des Lehrplans und Handhabung des Unterrichts darf aber nie das eine vergessen werden, daß die Aufgabe der Handelshochschule nicht sein kann, die Praxis zu ersetzen; gleich der Fortbildungsschule soll die Handelshochschule vielmehr das in der Praxis gelernte ergänzen und durch Erläuterung der Begriffe, durch systematisch geordnete Belehrung das Lernen in der Praxis erleichtern«.

Im Anschluß hieran möge dann noch die Bemerkung des 50. Jahresberichtes des Vereins über das dem vom hamburgischen Staate organisierten akademischen Vorlesungswesen nach Vereinbarung mit dem Reich angegliederte Kolonialinstitut Platz finden: »Gegenwärtig tragen dessen Darbietungen ein ausgesprochen akademisch-theoretisches Gepräge, wie das die Zusammensetzung des Lehrkörpers aus Juristen, Professoren usw. zur Folge haben muß. Es bleibt abzuwarten, ob die praktischen Resultate des Unterrichts so sind, daß die zahlreichen jungen Überseer unseres Vereins in

der neuen Schöpfung eine ihrem kaufmännischen Bildungsbedürfnisse und ihren kolonialwirtschaftlichen Zielen völlig angepaßte Form zu erblicken haben«.

Anhang: Private Handelslehrinstitute.

Eine besondere Stellung unter den kaufmännischen Fachschulen nehmen die meistens kleinen privaten Handelsschulen ein, die vor allem von solchen jungen Mädchen besucht werden, welche nach einer kurzen Ausbildung in einem derartigen Institut (an Stelle einer ordnungsmäßigen praktischen Lehre) sofort in einem Kontor gegen Gehalt Anstellung finden wollen. »Die Leiter dieser ‚Pressen' veranlassen unter allerlei Versprechungen die Eltern dazu, ihre Töchter Unterricht nehmen zu lassen, oder schildern den jungen Mädchen die Kontoristinnenkarriere in so rosigem Lichte, daß sie, ohne auf die Ermahnungen ihrer Angehörigen zu achten, vielleicht auch ohne letztere zu befragen, ihr ‚Studium' beginnen«[1]). Aber auch von Lehrlingen und Gehilfen werden solche Handelsschulen besucht und zwar an Stelle einer Fortbildungsschule. Da solche Schulen weniger sachlichem als vielmehr pekuniärem Interesse ihrer Leiter ihre Existenz verdanken, so sind sie natürlich eine ungesunde und beklagenswerte Erscheinung auf dem Gebiete des kaufmännischen Bildungswesens, zumal sie aus leicht erklärlichen Gründen nicht immer in der Lage sind, über geeignete Lehrkräfte zu verfügen; um aber überhaupt sich existenzfähig zu halten, müssen sie durch allerlei Reklame und Versprechungen sich ihre Schüler zu gewinnen bemühen. Auch der Kommisverein sah sich einmal genötigt, in einem Jahresberichte seiner Handelsschule (1897/98) gegen derartige Erscheinungen zu Felde zu ziehen, indem er betonte: »als unlauterer Wettbewerb muß es bezeichnet werden, wenn von anderer Seite den jungen Leuten versprochen wird, sie in ebenso kurzer Zeit ohne Hausarbeit dahin zu bringen, daß sie die Korrespondenz und Konversation in der fremden Sprache führen können«. — Ebenso hatte einmal der Essener Bezirksverein des Kommisvereins Gelegenheit, zusammen mit drei anderen kaufmännischen Vereinigungen seines Sitzes sich mit der Frage der privaten Handelslehrinstitute zu befassen. — Eine günstigere Beurteilung verdienen die größeren, von privaten Unternehmern geleiteten Handelsschulen, soweit sie sich dem Charakter der Fortbildungsschulen anzupassen bemühen.

---

[1]) H. St. V/9/159.

5. Die Frauenfrage:

Von ähnlich schwerwiegender Bedeutung wie die Frage des Lehrlingswesens für den Stand der kaufmännischen Angestellten ist die Frauenfrage; schlecht ausgebildete Lehrlinge und schlecht ausgebildetes weibliches Personal bilden für den Stand der Handlungsgehilfen eine gleich schwere Gefahr, nur mit dem Unterschiede, daß jene aus den Reihen des eigenen Nachwuchses heraus, diese aber von außenher droht.

So modern uns auch das Auftreten der Frau im Handel zu sein scheint, so wenig ist es dies, wenn wir es statistisch rückwärts verfolgen. Schon am 1. Dezember 1875 gab es nach Bücher[1]) unter 178017 Handlungsgehilfen im Deutschen Reich 36222 oder 20,3 % weibliche Arbeitskräfte, die Bücher selbst als »Ladnerinnen« bezeichnet; weibliches Kontorpersonal wird es damals wohl kaum schon gegeben haben. Die Berufs- und Betriebsstatistik des Jahres 1882 führt dann in der Berufsabteilung C (Handel und Verkehr) 298110 erwerbstätige Frauen auf, darunter 175741 im Handels- und Versicherungsgewerbe tätige Frauen (Berufsgruppen XIX und XX)[2]); allerdings überwiegen unter diesen noch die selbständigen Frauen mit 116636 Personen, während die angestellten nur etwa $^1/_3$ der Summe ausmachen. Bis zum Jahre 1907 dagegen hat sich dieses Verhältnis umgekehrt; jetzt stehen die angestellten Frauen mit mehr als $^2/_3$ aller erwerbstätigen Frauen an der Spitze; unter ihnen haben sich wiederum die höher qualifizierten Angestellten (Rubrik b der Statistik) relativ am stärksten vermehrt: von 1882 bis 1895 um 365,95 % und bis 1907 gar um weitere 511,46 %. Die stärkste absolute Vermehrung dagegen weisen die Angestellten der Rubrik c auf mit 87701 Personen in der ersten und 182151 Personen in der zweiten Periode. Dementsprechend ist natürlich auch die Differenz in der relativen Vermehrung der Angestellten beider Geschlechter eine sehr erhebliche.

Untersucht man nun den Anteil, der den Frauen unter allen im Handels- und Versicherungsgewerbe (Berufsgruppen XIX und XX der Statistiken von 1882 und 1895 resp. XX und XXI derjenigen von 1907) erwerbstätigen Personen zukommt, so ergibt sich folgendes Bild:

---

[1]) A. a. O. S. 27.

[2]) Siehe Tabelle 20 und Anm. 1 auf S. 137.

	1882:	1895:	1907:	
a)	23,98 %	25,09 %	24,95 %	aller Selbständigen,
b)	2,21 %	5,37 %	16,69 %	aller höheren Angestellten,
c)	20,12 %	29,58 %	40,48 %	aller sonstigen Angestellten
zusammen:	20,58 %	24,41 %	30,49 %	aller Erwerbstätigen.

Mit einer Ausnahme also weisen alle Zahlen eine Steigerung auf, in besonders starkem Maße aber diejenigen der beiden Angestelltenkategorien; diese Zahlen veranschaulichen scharf und deutlich das unaufhaltsame Vordringen der Frau in den Handel.

Zur Illustrierung der besonderen Verhältnisse in den Kontoren, also im Großhandel, mögen folgende Zahlen aus der bereits oben[1]) erwähnten, auf 1/10 aller in Betracht kommenden Kontore beschränkten Reichsenquete über die Arbeitszeit in den Kontoren dienen: Danach ergaben sich unter 69686 erfaßten Hilfspersonen 5126 = 7,36 % Angehörige des weiblichen Geschlechts, so daß sich also das weibliche zu dem männlichen Kontorpersonal rund wie 1:13 verhielt; von allen erfaßten Kontoren wurde nur in 17,22 % weibliches Personal beschäftigt, während die amtliche Enquete des Jahres 1892 über die Arbeitsverhältnisse der Ladenangestellten ermittelte, daß 49,8 % aller Läden über weibliche Angestellte verfügten. Für Großbetriebe im Großhandel jedoch erhöht sich der genannte Prozentsatz auf 44,85, so daß also unter Mitberücksichtigung der für die Lehrlingshaltung festgestellten Ergebnisse die Tatsache zu konstatieren ist, daß die Großbetriebe für die niederen Arbeiten die Frauen und die mittleren und Kleinbetriebe dafür die Lehrlinge bevorzugen. Im übrigen wurde in der Ladenerhebung 1892 ermittelt, daß 51,3 % aller Gehilfen und 27,4 % aller Lehrlinge weiblichen Geschlechts waren. Die Lehrzeit der Lehrmädchen dauerte in 540 = 44,4 % der Betriebe, welche weibliche Lehrlinge ausbildeten, ein Jahr und weniger, in 339 Betrieben (27,9 %) ein bis zwei Jahre, in 289 Betrieben (23,8 %) zwei bis drei Jahre und in 26 Betrieben (2,1 %) mehr als drei Jahre; diese lange Lehrzeit kam am häufigsten in Nordwestdeutschland und in den kleineren Orten vor; im allgemeinen verminderte sich mit der Zunahme der Größe der Städte die Lehrzeit der Mädchen.

Die vorstehenden Zahlen stimmen auch mit der allgemeinen Beobachtung überein, daß die Hauptdomäne der Frau im Handel noch das Ladengeschäft, und zwar im überwiegenden Maße das

---

[1]) Siehe Abschnitt VI/3, S. 143 ff.

große und mittlere Ladengeschäft, bildet. Trotzdem aber ist die Frau in den letzten zwei Jahrzehnten auch schon im Großhandel zu einem Achtung gebietenden Einfluß gelangt; ihren Eintritt ebneten hier vor allen Dingen die zunehmende Anwendung der Schreibmaschine und der Stenographie die Wege; sie wurde zunächst Schreiberin und im weiteren Verlaufe auch wohl häufig Korrespondentin. Daneben aber ergriff sie in stets wachsendem Maße Besitz von der Kassen- und Buchführung. War es aber zunächst die besondere Begabung der Frau für die Verrichtung einzelner bestimmter Arbeiten, die ihr den Eintritt in das Kontor erleichterte, so wurde es bald ein anderer Umstand, der ihr in ihrem Existenzkampfe zugute kam: der im großen und ganzen niedrige Lohn, zu dem sie sich verdang. Das aber wurde zu einer Gefahrenquelle, sowohl für sie selbst als auch besonders für ihre männlichen Konkurrenten. Die Frau selbst hat sich durch die Möglichkeit, jederzeit eine, wenn auch nur relativ gering bezahlte Stellung zu erlangen, die Möglichkeit einer gründlichen, ordnungsgemäßen Ausbildung und nutzbringenden Weiterbildung abgeschnitten, und den Mann hat sie zu einem großen Teile aus den niederen und auch den mittleren Posten der kaufmännischen Laufbahn verdrängt. Das Ergebnis dieser noch im Flusse befindlichen Entwicklung dürfte das sein, daß die Frau die minder qualifizierten Posten als ihre Domäne beherrschen wird, während dem Manne in der Hauptsache die höher qualifizierten Stellungen reserviert bleiben werden. Dadurch wird also das Verbindungsglied zwischen der Lehre und diesen Stellungen für ihn mehr oder weniger ausgeschaltet und so ein kaufmännisches Proletariat großgezogen, da naturgemäß nicht alle ausgelernten Lehrlinge weder sofort noch überhaupt in höher qualifizierte Positionen aufrücken können.

Welches sind nun die gegenwärtigen Verhältnisse auf dem Gebiete kaufmännischer Frauenarbeit? Wie schon an anderer Stelle[1]) bemerkt wurde, ergab die Reichsenquete über die Arbeitszeit in den Kontoren, daß von allen weiblichen Hilfskräften nur 1.8 % als Lehrlinge bezeichnet wurden. Diese eine Zahl allein beweist schon zur Genüge, daß die überwiegende Zahl der im Großhandel tätigen Frauen ihren Beruf nicht praktisch erlernt hat. Entweder treten die jungen Mädchen aus der Schule sofort ohne jede weitere Vorbereitung ins Kontor ein, oder sie machen zuvor eine nur wenige Monate

---

[1]) Siehe Abschnitt VI/3, S. 144.

dauernde »Lehrzeit« in einer kleinen privaten »Handelsschule« durch, um dann als »perfekte Kontoristinnen« mit niedrigen Gehaltsansprüchen ihren männlichen, unter ungünstigeren Bedingungen ausgebildeten Berufsgenossen im Konkurrenzkampfe entgegen zu treten. Günstiger liegen die Verhältnisse noch im Detailhandel, da hier die Verkäuferinnen häufig eine praktische Lehrzeit von allerdings nicht überall gleicher Dauer durchmachen müssen. Genaue Angaben über die Höhe der gezahlten Gehälter lassen sich nicht machen, da hierüber anscheinend keine Untersuchungen vorliegen. Sicher ist aber, daß die Bezahlung sich in der Regel in relativ niedrigen Grenzen bewegt. Nicht selten beginnen die jungen Mädchen im Kontor mit einem Gehalt von 30 ℳ monatlich, ähnlich wie Rechtsanwalts- und Bureauschreiber, um es im Laufe der Jahre langsam auf 60 bis 70 ℳ zu bringen; Kontoristinnen mit einem Monatsgehalt von 100 ℳ und mehr sind eine verhältnismäßig seltene Erscheinung. Für weibliche Angestellte im Detailhandel lassen sich deswegen schwer allgemein gültige Angaben über die Höhe ihres Gehalts machen, weil die Differenzierung und Spezialisierung in dieser Gruppe weiblicher Hilfskräfte bereits weit vorgeschritten ist. Daß aber auch hier niedrige Löhne vorkommen können, zeigt eine Notiz des Hamburger Vereinsblattes aus Halle a. S. aus dem Jahre 1891, wonach dort »Verkäuferinnen gewöhnlich 25—30 ℳ monatlich erhalten, eine sogar nur 12 ℳ, wohl verstanden bei nicht freier Station«[1]). In leitenden Stellungen, soweit sie solche einnehmen, erzielen natürlich auch die Frauen entsprechend höhere Gehälter. Die Bewertung der Frauenarbeit gegenüber der Männerarbeit illustriert drastisch folgender Fall, den einmal der Handelsstand anführte[2]): »In einem kleinen Kontorbetriebe in S. arbeitete bis vor $1^1/_2$ Jahren der Chef mit einem Buchhalter und einem Fräulein. Der Buchhalter bezog 125 ℳ Monatsgehalt. Als derselbe zufällig wegging, stellte der Chef an seiner Stelle ein zweites Fräulein ein, dem er 60 ℳ bezahlte, und dabei ist es geblieben«.

Diese Billigkeit der Frauenarbeit resultiert aus verschiedenen Umständen sowohl sachlicher als auch persönlicher Natur Zu ersteren zählt unbedingt das Fehlen einer ordnungsmäßigen Lehre und infolgedessen der Mangel einer genügenden beruflichen Ausbildung: dazu kommt die im allgemeinen geringere intellektuelle Bega-

[1]) H. V. Bl. I/6.

[2]) H. St. IV/19/331.

bung und Ausbildung der Mädchen und die geringere Widerstandskraft des weiblichen Körpers[1]). Ein Umstand mehr persönlicher Natur ist es dagegen, daß die jungen Mädchen wohl in der Mehrzahl der Fälle von vornherein nicht mit der Absicht ins Erwerbsleben eintreten, darin dauernd ihren Lebensunterhalt zu suchen; sie betrachten ihre Beschäftigung im Laden oder im Kontor gewissermaßen nur als Provisorium, bis sie ihre definitive Beschäftigung als Hausfrau und Mutter gefunden haben; wieweit sich aber diese ihre Hoffnungen später verwirklichen, ist wieder eine Frage für sich. Infolgedessen messen sie der Gehaltsfrage eine geringere Bedeutung zu als ihre männlichen Kollegen; dadurch aber werden diejenigen jungen Mädchen, welche jene Hoffnung nicht oder nicht mehr haben und daher ihren Lebensunterhalt durchaus selbst verdienen müssen, gezwungen, sich ebenfalls mit niedrigeren Gehältern begnügen zu müssen.

Mit dem letztgenannten Grunde für die Billigkeit der Frauenarbeit ist auch die Frage nach den Ursachen der Frauenarbeit überhaupt angeschnitten worden, die im einzelnen hier nicht näher zu erörtern sind. Die Frau der Gegenwart sieht sich eben in steigendem Maße genötigt, entweder zum Lebensunterhalt ihrer Familie mit beizutragen oder sich durch ihren Verdienst selbst zu unterhalten; und ebenso wie sie in Gewerbe und Industrie Eingang gefunden hat, ist sie auch in den Handel, und zwar zunächst in den Detailhandel und bald auch in den Großhandel, eingedrungen. Diese Tatsache ist gegeben, und mit ihr ist zu rechnen; es kann sich jetzt nicht darum handeln, sie aus der selbst errungenen Position wieder zu verdrängen, sondern vielmehr sie organisch in das Wirtschaftsleben einzuordnen.

Diese Notwendigkeit ist aber bisher noch sehr wenig erkannt worden; man betrachtete und betrachtet auch jetzt noch vielfach die Frau als einen Eindringling und Konkurrenten, den

---

[1]) Die geringere Leistungsfähigkeit weist z. B. der Jahresbericht 1903 der Ortskrankenkasse für kaufmännische Geschäfte in Hamburg ziffernmäßig sehr gut nach: »Vergleicht man in Rücksicht auf das Verhältnis zwischen den männlichen und weiblichen Mitgliedern die Anzahl derselben sowie die Anzahl der Krankheitstage und -fälle, so zeigt sich der schon früher in die Erscheinung getretene Umstand, daß die Kasse für die weiblichen Mitglieder verhältnismäßig bedeutend mehr Aufwendungen zu machen hat, als für die männlichen Mitglieder. Während die Anzahl der weiblichen Mitglieder eben über die Hälfte der männlichen beträgt, entfallen $^4/_9$ von sämtlichen Erkrankungsfällen mit Krankengeld auf weibliche und nur $^1/_9$ mehr auf männliche Mitglieder. Von den 189 698 Tagen, an welchen Krankengeld gezahlt wurde, entfallen 99 723 Tage, also über die Hälfte, auf weibliche Mitglieder«.

man zu bekämpfen habe[1]). Aus diesem mehr oder minder deutlich zum Ausdruck gelangten Gefühl heraus haben auch alle Handlungsgehilfenorganisationen (mit Ausnahme des sozialdemokratischen Zentralverbandes) den Frauen den Eintritt verwehrt. Auch der Hamburger Kommisverein hat sich stets, mit Ausnahme der letzten Jahre, gegen die Frauen erklärt und jede Gemeinschaft mit ihnen abgelehnt. Seine ersten Klagen über die weibliche Konkurrenz (»am Lager, im Kontor und im Laden, nur nicht in der fremdsprachlichen Korrespondenz«) finden sich bereits im ersten Jahrgang seiner älteren Zeitung, des Hamburger Vereinsblattes. Im Jahre 1896 befaßte sich dann auch der D. V. K. V. auf seiner Jahresversammlung in Berlin mit der Frauenfrage und nahm unter Zustimmung des Vertreters des 58er Vereins, dazu folgenden Antrag an: »Der D. V. K. V. erkennt im Prinzip die Berechtigung der Frauenarbeit im Handelsgewerbe an, bezeichnet es aber als dringend erforderlich, daß dieselbe unter den gleichen Anforderungen in Bezug auf Ausbildung und Gehalt stattfindet wie die Leistungen der männlichen Gehilfen und Lehrlinge, da durch die jetzigen Gehaltsverhältnisse der Frauenarbeit die Interessen der männlichen Angestellten im Handelsgewerbe bedauerlicherweise wesentlich geschädigt werden«. So verständig die hierin zum Ausdruck gebrachte grundsätzliche Forderung ist, so unverständlich, weil inkonsequent und kurzsichtig, war es, daß der Nachsatz: »Der Weg zur Erreichung dieses Zieles ist die weitere Organisation der Gehilfinnen, welche auch im Interesse der Handlungsgehilfen liegt«, nach längerer Debatte von der Versammlung mit großer Stimmenmehrheit abgelehnt werden konnte, und zwar geschah dies auf Antrag des damaligen Vorsitzenden des Hamburger Kommisvereins. Der 38. Vereinsjahresbericht (1896) motivierte dann diese Ablehnung damit, es könne nicht die Aufgabe der kaufmännischen Vereine sein, Vereine für weibliche Handelsangestellte gründen zu helfen, weil dadurch die schon jetzt schwer empfundene Mitbewerbung der weiblichen Gehilfen noch gefördert

---

[1]) Selbst Adler (a. a. O. S. 37) bemerkt hierzu: »Das einzige Hilfsmittel, das hier übrig bleibt, ist dasjenige, durch kaufmännische Fachvereine wenigstens ein weiteres Umsichgreifen der Frauenarbeit zu verhindern und wo es nur angeht, eine Erhöhung der Gehälter der Frau durchzusetzen«, fügt aber selbst resigniert hinzu: »freilich müssen wir gestehen, daß dieses Mittel, das theoretisch vorderhand allein empfohlen werden kann, im Augenblick nicht anwendbar ist, weil es noch nirgends hinreichend starke Organisationen unter den jungen Kaufleuten gibt. Es bleibt also nichts übrig, als zunächst die Unabwendbarkeit dieses Mißstandes zu bekennen«.

werden würde. Auf der einen Seite also lehnte man die Mithilfe an der Organisierung der Gehilfinnen ab und auf der anderen Seite forderte man die Gleichstellung der männlichen und weiblichen Angestellten in Bezug auf Gehalt und Ausbildung, eine Forderung, die doch nur auf dem Wege der Organisation durchzusetzen ist.

Das gleiche Motiv (Einschränkung der weiblichen Konkurrenz) bewog den Kommisverein, auf der folgenden Jahresversammlung des D. V. K. V. in Leipzig für eine Verkürzung der Arbeitszeit der weiblichen Angestellten einzutreten; jedoch wurde dieser Beweggrund nicht direkt ausgesprochen, sondern man erklärte: »nach unserer Ansicht ist es notwendig, daß die Arbeitszeit der weiblichen Angestellten auf das ihrer besonderen Körperkonstitution angepaßte Maß beschränkt wird; dann aber auch, daß die jungen Kaufleute ernstlich sich bestreben, wirklich etwas tüchtiges zu lernen und stets das nötige Pflichtgefühl zu betätigen. Alsdann werden sie der für unseren Handlungsgehilfenstand tief bedauerlichen Konkurrenz der weiblichen Handelsangestellten am besten begegnen können« [1]).

Während aber der D. V. K. V. seine Anschauungen und Forderungen auf dem Gebiete der Frauenfrage allmählich fortentwickelte und den unversöhnlichen Bekämpfungsstandpunkt aufgab, behielt der 58er Verein seine ausgesprochene Antipathie gegen die Frauenarbeit im Handel bei, so daß dieser Gegensatz notgedrungen zu einem Bruche führen mußte, zumal auch in anderen kaufmännischen Standesfragen Differenzen bestanden. So meldete denn der Verein im Jahre 1899 dem Verbande seinen Austritt an, und er begründete diesen Schritt, soweit er aus Gegensätzen in der Frauenfrage erfolgt war, in seinem 41. Jahresbericht folgendermaßen: »Die Gegensätze, die zwischen den männlichen und weiblichen Handlungsgehilfen bestehen, sind unüberbrückbar, und deshalb halten wir es für vollständig verfehlt, mit Frauen kaufmännische Fragen zu beraten. Wir verkennen keineswegs, daß viele Frauen sich in einer sozialen Notlage befinden und gezwungen sind, in das Erwerbsleben des Mannes einzugreifen. Wenn sich die Frauenbewegung auch nicht aufhalten läßt, so können wir es doch mit den von uns vertretenen Interessen der Handlungsgehilfen nicht vereinbaren, die Bestrebungen der Frauen zu unterstützen und dadurch die Existenz der jungen

---

[1]) H. V. Bl. VIII/413: aus einem zehnjähr. Rückblick.

Kaufleute zu gefährden. Der Verband umfaßte 97 Vereine mit 163 Stimmen; hierunter befanden sich 9 Vereine für weibliche Angestellte mit 18 Stimmen, während unserem Vereine nur 15 Stimmen zufielen . . . In sozialen Fragen sind wir auf die Mithilfe des Verbandes nicht angewiesen. Wir haben ein bestimmtes Programm, nach welchem wir die Interessen unserer Mitglieder vertreten, und dieses werden wir gegenüber den gesetzgebenden Faktoren schon zur Geltung bringen«.

Jener intolerante, kurzsichtige und unsoziale Geist hat den Hamburger Verein dann noch eine Reihe von Jahren beherrscht. Noch vor dem Austritt aus dem D. V. K. V. hat er in einem Ende Juli 1897 an die Hamburger Polizeibehörde gerichteten Bericht zum Ausdruck gebracht: die schädigenden Einflüsse des weiblichen Mitbewerbes im Handelsgewerbe könnten nur durch eine größere Fürsorge für die Ausbildung der jungen Kaufleute gemildert werden, sowie dadurch, daß die Schutzbestimmungen der Gewerbeordnung für die jugendlichen und weiblichen Arbeiter auch auf die Handlungslehrlinge und die weiblichen Angestellten in Anwendung gebracht würden [1]). Das Mittel der Hebung der eigenen Bildung und der Erwerbung möglichst vielseitiger Kenntnisse, um den Konkurrenzkampf mit der Frau bestehen zu können, wurde den Vereinsmitgliedern bei jeder sich bietenden Gelegenheit empfohlen [2]). Wäre diese Forderung nicht von einem rein egoistischen Interesse diktiert, so könnte man sie gutheißen. Noch viel weniger zu billigen aber ist die Tatsache, daß der Verein (im Februar 1904) beim Reichstage beantragte, die Frauen vom aktiven Wahlrecht zu den Kaufmannsgerichten auszuschließen, entgegen einem Beschluß der zuständigen Reichstagskommission [3]). Gegen den im Reichstage gegen ihn erhobenen Vorwurf, er habe sich »aus Konkurrenzfurcht« gegen das aktive Wahlrecht der Frau ausgesprochen, verteidigte er sich mit dem Hinweis, daß

---

[1]) Siehe den 39. Jahresbericht (1897).

[2]) Siehe z. B. die Jahresberichte 43 und 46 usw.

[3]) Hiller, der langjährige Vorsitzende des Leipziger Verbandes Deutscher Handlungsgehilfen, macht in seiner Broschüre über die Handlungsgehilfenkammern (S. 22) einen ähnlichen Vorschlag, indem er sich gegen das passive Wahlrecht der Frau und nur für ein beschränktes aktives Wahlrecht für sie erklärt und zwar, wie er sagt: »nur für die wirklichen Handlungsgehilfinnen und nicht Geschäftsdilettantinnen. Wer wie ich auf dem wohlerworbenen Standpunkt seit 20 Jahren steht, daß die Frauenarbeit im Kaufmannsstande dem Volkswohl und den Frauen selbst schädlich ist, daß sie dem Bestand und der Entwicklung der deutschen Familie schadet, die Gehälter drückt und sittlich nicht einwandfrei ist, wird mir beistimmen«.

nicht dieses Motiv ihn in seinem Vorgehen geleitet habe, sondern der »Wunsch, das Zustandekommen eines Gesetzes zu unterstützen, das zum Besten der Handlungsgehilfen geschaffen werden sollte. In diesem Wunsche wußte er sich einig mit allen Handlungsgehilfenverbänden« [1]).

Erst in den letzten fünf Jahren hat die Stellungnahme des Kommisvereins zur Frauenfrage ihre schroff ablehnende Tendenz verloren, insbesondere unter dem Einfluß der Reorganisation der Verwaltung. Bei den (an anderer Stelle[2]) näher dargelegten) Bemühungen um Einführung des obligatorischen Fortbildungsschulunterrichts in Hamburg konnte er die Frage der Ausdehnung des Obligatoriums auf die weiblichen Angestellten, speziell des Handelsstandes, naturgemäß nicht unerörtert lassen. Die Verwaltung gelangte dabei zu dem Resultat, die Ausdehnung des Zwanges auch auf die Gehilfinnen zu erstreben, und begründete dies in ihrer Eingabe an die hamburgische Bürgerschaft vom 28. Dezember 1905 folgendermaßen: »Eine Heranziehung der weiblichen Angestellten in Handelsgeschäften zum obligatorischen Fortbildungsschulunterricht möchten wir befürworten, weil unserer Ansicht nach eine derartige Maßregel auch im Interesse der Handlungsgehilfen liegen würde. Eine Beseitigung der weiblichen Hilfskräfte aus den Handelsgeschäften erscheint undurchführbar, weil die Verwendung von Gehilfinnen in kaufmännischen Betrieben auf gewisse Wandlungen in unserem Erwerbs- und Wirtschaftsleben zurückzuführen ist, die allgemeiner Natur sind und deren Wirkungen nicht im Handelsstand allein, sondern auch in anderen Erwerbszweigen sich seit Jahr und Tag fühlbar machen. Unter den bestehenden Verhältnissen kann es sich nur darum handeln, das Eindringen minderwertiger Elemente aus den Kreisen der weiblichen Angestellten zu verhindern und die Anstellungsbedingungen für männliche und weibliche Angestellte möglichst gleichmäßig zu gestalten. Nach beiden Richtungen hin würde die Anwendung des Fortbildungsschulzwanges auch auf weibliche Gehilfinnen sich als ein wirksames Hilfsmittel erweisen. Die Anzahl der dem Handelsgewerbe sich widmenden weiblichen Personen würde nach Einführung des obligatorischen Fortbildungsschulunterrichts naturgemäß sich verringern, weil infolge der Erschwerung der Anstellungsbedingungen viele Mädchen davon Abstand nehmen würden, Anstellung in Handelsgeschäften zu

[1]) H. St. V, 13/245—246.

[2]) Siehe Abschnitt VI/4a.

suchen. Würde der Fortbildungsschulzwang auf die weiblichen Angestellten nicht ausgedehnt, dann läge die Gefahr nahe, daß die Verwendung der vom Unterricht befreiten Gehilfinnen, zum Schaden der dem Schulzwang unterworfenen Handlungsgehilfen, an Umfang zunehmen würde. — Eine bessere, mit Anforderungen an Zeit und Kosten verknüpfte Vorbildung der Handlungsgehilfinnen würde weiter zur Folge haben, daß die Gehilfinnen nicht mehr in dem Maße wie bisher gegen unverhältnismäßig niedrigen Lohn Arbeit leisten können. Aus allen diesen Gründen empfehlen wir die Ausdehnung des Fortbildungsschulzwanges auf weibliche Angestellte im Handelsgewerbe« [1]).

Eine ebenso gerechte Würdigung findet die Frauenfrage in dem im Jahre 1906 von der neuen Verwaltung herausgegebenen »Handbuch für die Bezirksvorstände«, in dem es heißt: »So gut wir die Frau für berechtigt halten, Ärztin, Lehrerin, Post- und Bahnbeamtin, Chemikerin usw. zu sein, so gut müssen wir es uns auch gefallen lassen, daß sie im kaufmännischen Beruf ihren Lebensunterhalt sucht. Wo der Widerstand gegen die kaufmännische Tätigkeit der Frau auftritt, ist er meistens auch nur ein ganz einseitiger. Man findet es ganz natürlich, daß die Frau als Verkäuferin dem männlichen Gehilfen von jeher Konkurrenz macht, nur als Kontorangestellte will man sie nicht dulden. — Wir können die Frau vom Handelsgewerbe nicht mehr ausschließen aber anderseits haben wir auch gar keine Ursache, sie besonders willkommen zu heißen. Vielmehr dürfen wir, wie wir ihr gerechterweise nicht verwehren wollen, Handlungsgehilfin zu sein, von ihr verlangen, daß sie sich in bezug auf die Ausbildung denselben Bedingungen wie ihre männlichen Konkurrenten unterwirft. — Auch die Frau sollte eine Lehrzeit durchmachen; den Lehrzwang können wir aber so lange nicht beanspruchen, als er auch für den Mann noch nicht gefordert wird. Das mindeste jedoch, was wir verlangen, ist, daß für die Gehilfin ebenfalls der Fortbildungsunterricht allgemein obligatorisch werde, wie dies ja auch schon in verschiedenen Städten Deutschlands der Fall ist. — Sobald dieser Zwang besteht, wird der Andrang der weiblichen Kräfte zum kaufmännischen Berufe ohne Zweifel geringer werden. Die Kräfte aber, die dann noch bleiben, werden gemäß ihrer längeren und besseren Schulung auch eine höhere Bewertung beanspruchen. Es liegt dann am Handlungsgehilfen, durch seine Tüchtigkeit, durch

---

[1]) H. St. VII, 1/11—12.

seine höhere Befähigung zu zeigen, daß er die weibliche Konkurrenz nicht zu fürchten hat, daß er über der Frau steht«.

Die Mitglieder selbst stehen der Frauenfrage meist mit gemischten Gefühlen gegenüber. Die einen sind ausgesprochene Gegner jeglichen Mitbewerbs der Frau im Handel und betrachten die Erwerbstätigkeit als ein dem Manne reserviertes Gebiet; sie sähen sie am liebsten auf gesetzlichem bezw. statutarischem Wege aus der Erwerbstätigkeit und von den Bildungsanstalten ausgeschlossen und fürchten durch ein Paktieren mit ihr nur noch mehr zu verlieren; ja, sogar »die Reinheit ihrer Seele« glaubt man durch den »Drang des Geschäftslebens« gefährdet, »die Frau sollte soviel sittliche Tiefe haben, daß sie in ihrem Streben, dem Manne die Existenz zu untergraben, aus sittlicher Scheu sich gehemmt und gebunden fühle«[1]). — Die anderen dagegen sehen in der Zunahme der Frauenarbeit einen natürlichen Entwicklungsgang, den man nur in die richtigen Bahnen zu lenken habe, indem man sich bemüht, die männlichen und weiblichen Handelsangestellten möglichst unter gleichen Bedingungen tätig sein zu lassen; dann würden schon von selbst die minderwertigen Kräfte aus dem Wettbewerb ausscheiden und die gegenseitigen Unterbietungen ein Ende finden. Einige gehen sogar so weit, bereits jetzt die Aufnahme der Frau in die kaufmännischen Vereine zu fordern; das aber würde so lange vom Übel sein, als die Gleichheit in den Ausbildungs- und Arbeitsbedingungen noch nicht erzielt ist; und die Frau in eigenen Vereinen zu organisieren ist deswegen ein schwieriges Unterfangen, weil sie in der Regel ihren Beruf nicht als Lebensberuf ansieht und daher die Mitgliedschaft eine stark fluktuierende sein würde.

Verzeichnis der benutzten Literatur und Quellen:

1. Material des Kommisvereins:

Jahresberichte 1—51, (1858—1909).

»Hamburger Vereinsblatt«, Jahrgänge I—IX (1891—1899; die einzelnen Zeitungsnummern sind durch die Jahrgänge hindurch fortlaufend numeriert).

»Der Handelsstand«, Jahrgänge I—X (1900—1909).

Jahrbücher 1905—1908.

Halbjahresberichte der Handelsschule von 1878/79—1906/07.

Satzungen des Vereins in allen Ausgaben.

Kleine Schriften und Referate:

Referat über den 8 Uhr-Ladenschluß,

Unsere Bestrebungen für die Einführung der Sonntagsruhe,

Die staatliche Pensionsversicherung der Privatangestellten,

Vier Vorträge: Handelshochschulen und Fortbildungsschulen,
Der Handel in seiner Beziehung zur Kultur,
Die Kaufmannsgerichte,
Die Frauenfrage im Handelsgewerbe.

· Helms: 50 000 Stellen besetzt.

Handbuch für die Bezirksvorstände.

Festschrift zum fünfzigjährigen Jubiläum des Vereins.

Satzungen und Drucksachen der verschiedenen Kasseneinrichtungen.

2. Amtliche Statistiken und Erhebungen:

Berufs- und Betriebsstatistik des Deutschen Reiches 1882.

Berufs- und Betriebsstatistik des Deutschen Reiches 1895.

Berufs- und Betriebsstatistik des Deutschen Reiches 1907.

Protokolle und Erhebungen der Kommission für Arbeiterstatistik:

Erhebungen über die Arbeitszeit, Kündigungsfristen und Lehrlingsverhältnisse im Handelsgewerbe (Erhebungen 2, 5 und 7), Berlin, Heymann, 1893 und 1894 (sogenannte Ladenenquete).

Erhebungen über die Arbeitszeit der Gehilfen und Lehrlinge in solchen Kontoren des Handelsgewerbes und kaufmännischer Betriebe, die nicht mit offenen Verkaufsstellen verbunden sind (Erhebungen No. XI der Kommission für Arbeiterstatistik und No. 3 des Kaiserlich Statistischen Amts, Abteilung für Arbeiterstatistik), Berlin, Heymann, 1902 und 1904.

Protokolle über die Verhandlungen No. 7 und Bericht No. 8, Berlin, Heymann, 1895 und 1896.

Protokolle über die Verhandlungen des Beirats für Arbeiterstatistik, No. 2, Berlin, Heymann, 1903.

Die Ergebnisse der Stellenlosenzählungen von 1895, in den Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reiches, 1896, Ergänzung zum 4. Bande.

Die Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit im Auslande und im Deutschen Reiche, bearbeitet vom Kaiserlich Statistischen Amt, Abteilung für Arbeiterstatistik, Berlin, Heymann, 1906.

Die beiden amtlichen Denkschriften zur Frage der staatlichen Pensionsversicherung der Privatangestellten (enthalten in den Drucksachen des Reichstages).

Die Jahresberichte der Hamburger Handelskammer.

Die Jahresberichte der Hamburger Oberschulbehörde.

3. Sonstige Quellen und Werke:

Kulemann: Die Berufsvereine, 2. Auflage, Jena 1908.

Bücher, Karl: Die Arbeiterfrage im Kaufmannsstande, Heft 18 der Deutschen Zeit- und Streitfragen, herausgegeben von Franz von Holtzendorff, Berlin 1883.

Adler, Georg: Die Sozialreform und der Kaufmannsstand. München und Leipzig, 1891 (auch in den Annalen des Deutschen Reiches, 1891, Heft 1).

Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform:

16. Heft: Referate und Verhandlungen über Arbeitskammern;

18. Heft: Acht Gutachten über die Sonntagsruhe;

19. Heft: Die Vertretung der Angestellten in Arbeitskammern;

25. Heft: Die Privatbeamten und die Versicherungsgesetzgebung;

26. Heft: Der Dienstvertrag der Privatangestellten (und zwar die Aufsätze I: Der Dienstvertrag der kaufmännischen Angestellten; und IV: Die Konkurrenzklausel im Dienstvertrage).

Laß, Wilh.: Die sozialreformatorische Gesetzgebung und die Handlungsgehilfenfrage, Leipzig 1904.

Hiller, Georg: Die Lage der Handlungsgehilfen, Leipzig 1890.

Hiller, Georg: Handlungsgehilfenkammern, Leipzig 1902.

Dr. Bernhard Dietrich und Dr. Max Quarck: Die soziale Lage der Handlungsgehilfen und ihre Verbesserung durch die kaufmännischen Vereine. Preisschrift, Frankfurt a. M. 1891.

Schade, H.: Handelswissenschaftliche Vorlesungen, Hamburg.

Borght, R. v. d.: Beruf, gesellschaftliche Gliederung und Betrieb im Deutschen Reich (Vortrag der Gehestiftung zu Dresden, 2. Band, 1910), Berlin und Leipzig, Teubner, 1910.

Die wirtschaftliche Lage der deutschen Handlungsgehilfen im Jahre 1908, Hamburg 1910, Verlag der Buchhandlung des Deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes.

Leo, Dr. Victor: Die wirtschaftliche Organisation der geistigen Arbeiter; Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, III. Folge, 36. Band; Jena 1908.

Soziale Praxis, die neueren Jahrgänge.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 3. Aufl., Jena 1908 ff.